

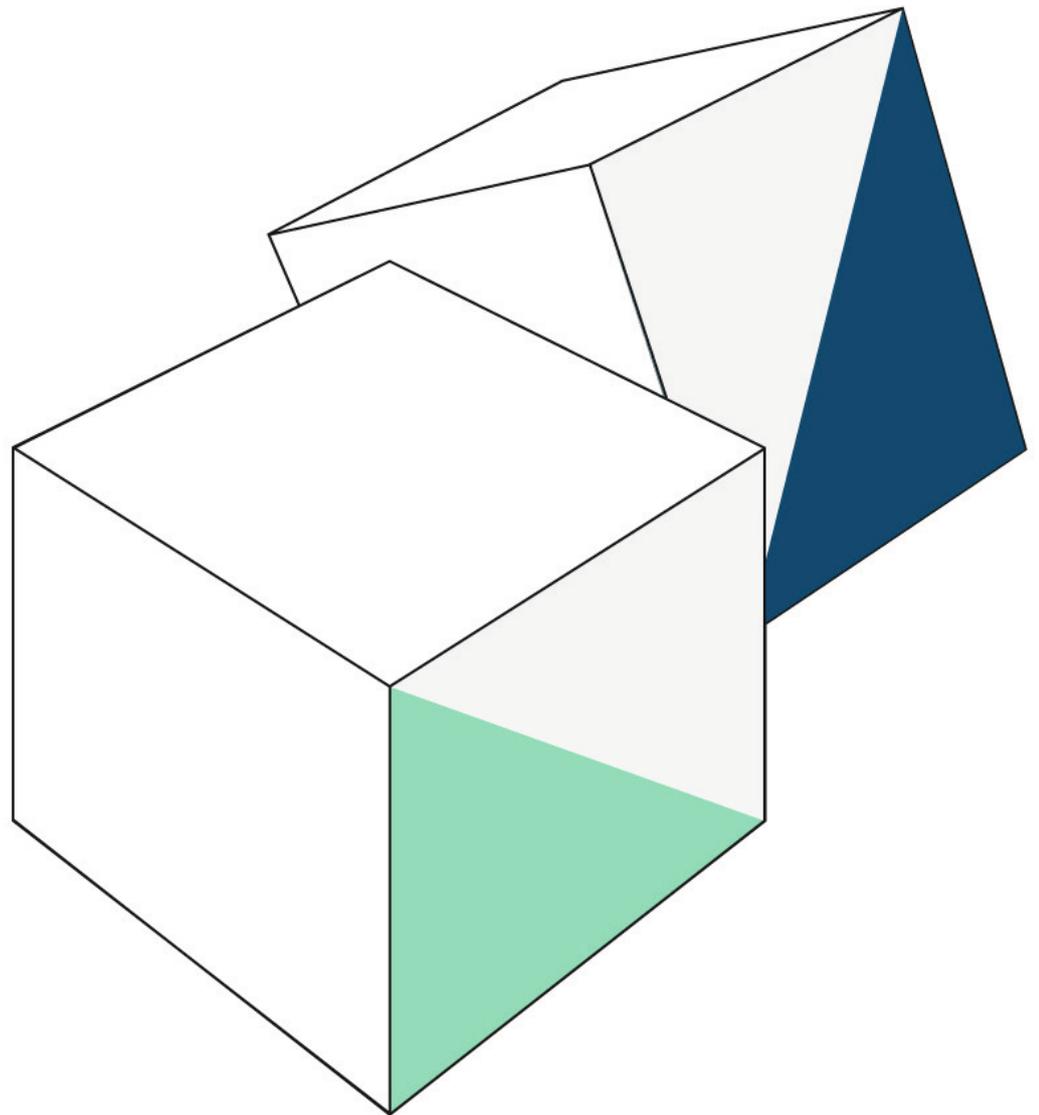
# PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS. WORKING PAPER DES SFB 1288

## WORKING PAPER 9

### Mensch-Sein und Arbeit.

### Wie Vergleichspraktiken der ILO den Menschheitsbegriff beeinflussten, 1919 – 1939

Julia Burova



#### Zitation

Burova, Julia: Mensch-Sein und Arbeit. Wie Vergleichspraktiken der ILO den Menschheitsbegriff beeinflussten, 1919 – 1939. Working Paper des SFB 1288, No. 9.

URL: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2980549>

DOI: <https://doi.org/10.4119/unibi/2980549>

ISSN der Reihe: 2628-7722

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT  
BIELEFELD

## AUTORIN

**Julia Burova** ist Juristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt E 03 „Jenseits rassistischer Diskriminierung: ‚Backwardness‘ und ‚Indigenous Peoples‘“ des SFB 1288. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich insbesondere mit der Entstehung und der Entwicklung der Kategorie „Indigenous Peoples“ im Recht der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen.

## PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS. WORKING PAPER DES SFB 1288

Die Reihe „Praktiken des Vergleichens. Working Paper des SFB 1288“ wird herausgegeben vom Leitungsteam des SFB 1288, namentlich der Sprecherin Antje Flüchter sowie den stellvertretenden Sprechern Maximilian Benz und Martin Petzke.

ISSN der Reihe: 2628-7722, CC-Lizenz CC BY (4.0)

Soweit nicht anders angegeben, wird diese Publikation unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY) veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> und <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Der SFB 1288 wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Die Einreichungen für die Working Paper-Reihe werden in einem internen Peer Review-Verfahren begutachtet.

Die Reihe ist ein Forum für Werkstattpapiere des SFB 1288 und seinen Assoziierten und Gästen. Die Artikel sind über die Webseite des SFB 1288 sowie über das PUB-System der Universität Bielefeld zugänglich und zitierfähige Publikationen.

Praktiken des Vergleichens.  
Working Paper des SFB 1288 | No. 9  
Bielefeld, September 2023  
[www.uni-bielefeld.de/sfb1288](http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288)

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT  
BIELEFELD

## Mensch-Sein und Arbeit.

Wie Vergleichspraktiken der ILO den Menschheitsbegriff beeinflussten, 1919 – 1939

*Julia Burova*

### **Abstracts**

This paper elaborates how the delegates to the International Labour Conferences (ILC) in the inter-war period used “humanity” in their arguments for equal rights in the field of work, and how this usage implies practices of comparing. “Humanity” is understood as a category – to belong to the category, one must fulfill the category-building attribute of being a human. This paper elaborates on the link between category-making and arguments based on comparisons. Belonging to a category implies equality of all entities falling into that category, i.e. equality in terms of fulfilling the category-building attribute (e.g. being a human), and equality in terms of belonging to the same category (e.g. belonging to “humanity”). This paper argues: When fighting for (equal) rights, the delegates to the ILC postulated the relevance of the category “humanity”. They argued for equal rights based either on the argument that the ones who were treated unequally were also human beings or on the argument that humanity demanded equal treatment. The fight for equal rights was therefore a fight for the normative scope of “humanity”.

In diesem Beitrag wird herausgearbeitet, wie die Delegierten auf den Internationalen Arbeitskonferenzen der International Labour Organisation (ILO) in der Zwischenkriegszeit die Kategorie "humanity" in ihren Argumenten für gleiche Rechte verwendeten. Dabei legt der Beitrag einen Schwerpunkt auf den Zusammenhang zwischen der Bildung von Kategorien und Gleichheitsargumenten. Um zur Kategorie „humanity“ zu gehören, muss das kategoriebildende Merkmal des Mensch-Seins erfüllt sein. Die Konsequenz der Kategoriezugehörigkeit ist Gleichheit, namentlich die Gleichheit in Bezug auf die Erfüllung des kategoriebildenden Merkmals (z.B. Mensch-Sein) und die Gleichheit in Bezug auf die Zugehörigkeit zu derselben Kategorie (z.B. Zugehörigkeit zu „humanity“). Im Kampf um (gleiche) Rechte postulierten die Delegierten die Relevanz der Kategorie "humanity". In ihren Argumenten griffen sie auf die der Kategorie innewohnenden gleichheitsbezogenen Elemente zurück: Zum einen konnte sich die Forderung nach gleichen Rechten aus der Gleichheit im Mensch-Sein ergeben. Zum anderen konnte die Forderung nach gleichen Rechten aus dem Gebot der Mitmenschlichkeit folgen, das seinerseits an die Zugehörigkeit zur Menschheit anknüpft. Der Kampf um gleiche Rechte war deshalb auch der Kampf um den normativen Gehalt von "humanity".

## 1. Einleitung

Die Kodifikation der Menschenrechte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs veränderte das Verständnis von der Menschheit nachhaltig. Heutzutage scheint es selbstverständlich, dass Menschen allein aufgrund ihres Mensch-Seins bestimmte Rechte haben – und zwar alle Menschen. Das Working Paper geht zweierlei Fragen nach: Erstens, wie die Menschheit – „humanity“ – in der Zwischenkriegszeit, also von 1919 bis 1939, im Rahmen der Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation (auf Englisch: International Labour Organisation, kurz: ILO) verstanden wurde. Zweitens, welche Effekte der Gebrauch von „humanity“ in einem Argument auf Gleichheitsvorstellungen und Vergleichspraktiken hatte.

Für die Beantwortung der Untersuchungsfragen werden die in Wortprotokollen festgehaltenen Aussagen der Delegierten auf den jährlich stattfindenden Konferenzen der ILO analysiert. Die ILO-Konferenzen bieten sich als Untersuchungsgegenstand an, weil die Konferenzen international zusammengesetzt waren: Die Delegierten auf den Konferenzen stammen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten der ILO (obgleich zwischen 1919 und 1939 die europäischen Staaten stärker vertreten waren)<sup>1</sup>. Außerdem hatten die erarbeiteten Rechtsinstrumente der ILO eine internationale Wirkung und sollten auch auf kolonialisierte Gebiete anwendbar sein, sofern die dortigen Bedingungen es zuließen (Art. 421 Versailler Vertrag). Die Zwischenkriegszeit wurde als zeitlicher Untersuchungsrahmen gewählt, weil die ILO erst nach dem ersten Weltkrieg, im Jahr 1919, gegründet wurde. Nach Beginn des Zweiten Weltkriegs konzentrierte sich die Verwendung von „humanity“ innerhalb der ILO überwiegend auf die Verurteilung des Kriegs und der Kriegsverbrechen. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde der Menschheitsbegriff mitsamt seinen normativen Implikationen durch die Kodifikation der Menschenrechte beeinflusst und neu geprägt.

Das Working Paper versteht „humanity“ als Kategorie, deren Bedeutung immer wieder neu ausgehandelt wurde und wird. Das Working Paper leistet einen Beitrag zur

---

<sup>1</sup> Vgl. Anhang.

Untersuchung des Verhältnisses von „Vergleichen“ und „Kategorisieren“.<sup>2</sup> Es soll aufgezeigt werden, welche Rolle Vergleichspraktiken in den Aushandlungsprozessen spielen, und welche Auswirkungen Veränderungen in der Kategorie für Vergleiche und Gleichheitsvorstellungen haben. Analytisch werden die Prozesse des Kategorisierens und des Vergleichens zwar unterschieden – das Working Paper reiht sich allerdings in die Forschung ein, die aufzeigen möchte, dass analytisch unterscheidbare Prozesse empirisch miteinander verwoben sind und in einem „Wechselspiel“ zueinander stehen.<sup>3</sup> Das Working Paper untersucht die Hypothese, gemäß welcher die Verwendung der Kategorie „humanity“ (oder einer der Unterkategorien von „humanity“) in einem Argument die Ähnlichkeit zwischen Menschen(gruppen) betont. An diese Ähnlichkeit werden Gleichheitsforderungen geknüpft. Anders gewendet: Den Vergleichspraktiken, die Ähnlichkeit zwischen Menschen(gruppen) betonen, folgen Argumente für Gleichbehandlungen. Als *tertium* für die ausschlaggebende Ähnlichkeit dient das kategoriebestimmende Merkmal der verwendeten Kategorie, etwa das Mensch-Sein bei „humanity“. Die Kategorie „humanity“ wird also, begründet durch ein komparatives Element, der Ähnlichkeitsfeststellung – relevant gemacht als Anknüpfungspunkt für Rechtsfolgen. Umgekehrt gilt: Wenn die Ähnlichkeit von einzelnen Menschen(gruppen) in Frage gestellt wird, rücken durch die Betonung von Differenzen andere Unterteilungen (Unterkategorien) von „humanity“ in den Vordergrund, wodurch Ungleichbehandlungen legitimiert werden. Untersucht wird also, inwiefern die Zugehörigkeit zu einer relevant gemachten Kategorie eine Vergleichbarkeit (Gleichartigkeitsannahme) und eine Begründung für Gleichbehandlung darstellt.

Um die analytische Perspektive des Working Papers zu erläutern, erfolgt zunächst eine Beschreibung der Begriffe, die das Working Paper verwendet (2.). Wie andere Praktiken vollzieht sich die Kategorie-Verwendung stets innerhalb vorhandener Strukturen. Die Strukturen – namentlich die strukturellen Vorgaben durch die Sprache und durch den spezifischen Kontext der ILO als internationale Organisation – werden zunächst

---

<sup>2</sup> Zur analytischen Unterscheidung von Vergleichen, Abgleichen und Kategorien vgl. Ulrike Davy/Johannes Grave/Marcus Hartner/Ralf Schneider/Willibald Steinmetz, Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Praktiken des Vergleichens. Working Paper SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019.

<sup>3</sup> Vgl. Bettina Heintz, Kategorisieren, Vergleichen, Bewerten und Quantifizieren im Spiegel sozialer Beobachtungsformate, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 73, Suppl. 1 (2021), S. 8.

beleuchtet (3.):<sup>4</sup> Erst wird aufgezeigt, wie das Wort „humanity“ im allgemeinen englischen und französischen Sprachgebrauch in den 1920er und 1930er Jahren verwendet wurde (3.1). Dann wird ein Überblick über die ILO gegeben (3.2). Anschließend werden die Praktiken in den Blick genommen (4.). Es wird untersucht, wie „humanity“ als Argument in den ILO-Diskussionen konkret gebraucht wurde, also in welchen Kontexten „humanity“ verwendet wurde (4.1), und welche normativen Implikationen sich aus der Verwendung ableiten lassen (4.2). Zuletzt wird auf den Zusammenhang zwischen „humanity“ und Gleichheit eingegangen. Dafür wird zuerst „humanity“ als Kategorie vorgestellt (5.1), und dann aufgezeigt, welche Rolle „humanity“ bei Gleichheitsargumenten spielte (5.2). Schließlich werden die Ergebnisse zusammengefasst (6.).

## 2. Theoretische Annahmen

Das Working Paper greift auf theoretische Grundannahmen und Begriffe des SFB 1288 zurück, welche im Folgenden kurz erläutert werden sollen.

### 2.1 Vergleichspraktiken

Bei der Analyse der Kategorie „humanity“ soll besonderes Augenmerk auf Vergleichspraktiken liegen – das sind Praktiken, die auf Vergleichen basieren. Ein Vergleich liegt vor, wenn mindestens zwei Entitäten (*comparata*) in Bezug auf eine Hinsicht (*tertium*) in Relation gesetzt werden.<sup>5</sup> Vergleichspraktiken sind untersuchenswert, weil sie oftmals unreflektiert gebraucht werden, zugleich aber Weltverständnisse und Werte preisgeben.

Die Performanz einzelner (Vergleichs-)Praktiken findet stets im Kontext bestehender Strukturen statt, wie etwa Sprache, institutionelle Kontexte oder soziale Hierarchien. Werden Praktiken wiederholt vollzogen, können sie sich zu Praxisformationen verdichten, welche zeit- und ortübergreifend, also übersituativ, wirken.<sup>6</sup> Praxisformationen

---

<sup>4</sup> Die Strukturen selbst sind ein temporär verstetigtes Ergebnis eines fortlaufenden Prozesses. Vgl. Angelika Epple/Antje Flüchter/Thomas Müller, Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs. Working Paper des SFB 1288, No. 6. Bielefeld 2020, S. 5, 21.

<sup>5</sup> Davy et al., Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Praktiken des Vergleichens. Working Paper SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019, S. 4 f.

<sup>6</sup> Epple et al., Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs. Working Paper des SFB 1288, No. 6. Bielefeld 2020, S. 6 f.

werden, angelehnt an die Arbeitsdefinition des SFB, verstanden als „das Produkt des aufeinander bezogenen Vollzugs mehrerer einzelner Praktiken“<sup>7</sup>. Das Verständnis der Delegierten auf den ILO-Konferenzen von der Kategorie „humanity“ wird als Praxisformation gefasst, welche sich aus den Argumentationen und Narrativen der Delegierten entwickelt. Die Bedeutung von „humanity“ wird also durch die situationsbezogenen Verwendungen des Wortes geformt.

## 2.2 Kategorien

Das Working Paper versteht „humanity“ als Kategorie. Kategorien sind Sammel- und Ordnungsinstrumente, welche Entitäten anhand eines oder mehrerer Merkmale sortieren.<sup>8</sup> Liegt das kategoriebestimmende Merkmal bei einer Entität vor, wird diese der Kategorie zugeordnet.<sup>9</sup> Der Zuordnungsprozess bei einer Kategorie mit nur einem konstitutiven Merkmal sieht folgendermaßen aus: Erst muss geklärt werden, was das Merkmal M ist, das für die Kategorie bestimmend ist. Anschließend werden die Eigenschaften der Entität E mit dem Merkmal M abgeglichen:<sup>10</sup> Liegt das Merkmal M bei der Entität vor, wird die Entität der Kategorie zugeordnet. Verlangt eine Kategorie das Vorliegen mehrerer Merkmale, müssen entsprechend weitere Abgleichungen vorgenommen werden. Alle Entitäten, die derselben Kategorie angehören, erfüllen also das/die kategoriebestimmende/n Merkmal/e.

Die Zuordnung zu einer Kategorie hat zwei vergleichstheoretische Konsequenzen. Erstens: Werden die Entitäten innerhalb einer Kategorie mit Blick auf das Erfüllen des kategoriebestimmenden Merkmals miteinander verglichen, mündet dieser Vergleich stets in einem Gleichheitsurteil.<sup>11</sup> Die verglichenen Entitäten werden zu den *comparata*, das Merkmal wird zum *tertium*. So sind etwa alle Menschen in ihrem Mensch-Sein gleich. Zweitens: Werden die Entitäten innerhalb einer Kategorie mit Blick auf die Zugehörigkeit zur Kategorie miteinander verglichen, mündet dieser Vergleich ebenfalls immer in einem

---

<sup>7</sup> Epple et al., Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs. Working Paper des SFB 1288, No. 6. Bielefeld 2020, S. 6.

<sup>8</sup> Davy et al., Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Praktiken des Vergleichens. Working Paper SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019, S. 9.

<sup>9</sup> Davy et al., Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Praktiken des Vergleichens. Working Paper SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019, S. 9 f.

<sup>10</sup> Abgeglichen und nicht verglichen, da ein zweites *comparatum* fehlt.

<sup>11</sup> Ausnahme: Kategorien, die durch mehrere Merkmale gebildet werden, welche nicht kumulativ erfüllt sein müssen, sondern alternativ vorliegen können.

Gleichheitsurteil. Die Entitäten werden wieder zu den *comparata*, die Zugehörigkeit zu der Kategorie wird zum *tertium*. Also: Alle Menschen sind gleich mit Blick auf die Zugehörigkeit zur Kategorie „humanity“. Nach Zuordnung zur Kategorie „humanity“ sind alle Entitäten innerhalb der Kategorie gleich im Mensch-Sein sowie gleich in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Kategorie „humanity“. Hier wird sichtbar: Aus der Perspektive des Vergleichens haben Kategorien die Funktion, dass *tertia* aus ihnen abgeleitet werden können.<sup>12</sup> Die unter dem Blickwinkel der abgeleiteten *tertia* Vergleichenen sind Gleiche.

### 3. „Humanity“ im Kontext: Sprache und Organisation

Verwendeten die Delegierten auf den ILO-Konferenzen „humanity“ als Argument, geschah dies in den Strukturen der Sprache und der ILO als Organisation. Sprache diente den Delegierten als Kommunikationsmittel. Die Bedeutung von „humanity“ (bzw. „humanité“) im allgemeinen Sprachgebrauch bildete die Grundlage, auf welche die Delegierten ihr Verständnis von „humanity“ stützten. Die Bedeutung von „humanity“ im allgemeinen Sprachgebrauch war selbst ein Resultat verschiedener Praktiken und fortlaufend im Wandel – allerdings so langsam, dass sich in bestimmten Zeiträumen eine lose verfestigte, temporäre Struktur gebildet hatte, auf die die Delegierten in ihrem Sprachgebrauch zurückgriffen. Umrahmt waren alle Aussagen der Delegierten von den Strukturen der ILO – zum einen von den formalen Strukturen der Organisation als solche, zum anderen von dem Selbstverständnis über die Aufgabe der Organisation.

#### 3.1 „Humanity“ im allgemeinen Sprachgebrauch

Wenn die Delegierten auf den ILO-Konferenzen in der Zwischenkriegszeit von „humanity“ sprachen, bezogen sie sich auf das damalige Verständnis von „humanity“. Die Menschheit – „humanity“ – ist keine Tatsache.<sup>13</sup> Die Bedeutung des Wortes „humanity“ muss für den Untersuchungszeitraum (1919-1939) rekonstruiert werden, um nachzuvollziehen, auf wen oder was sich die Delegierten bezogen, wenn sie das Wort „humanity“ gebrauchten. Es existierte keine völkerrechtlich festgelegte Definition von „humanity“, auf welche die

<sup>12</sup> Vgl. Davy et al., Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Praktiken des Vergleichens. Working Paper SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019, S. 10.

<sup>13</sup> Vgl. z.B. Fabian Klose/Mirjam Thulin, Introduction: European Concepts and Practices of Humanity in Historical Perspective, in: Fabian Klose/Mirjam Thulin (Hg.), Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present. 2016. S. 12 f.

Delegierten hätten zurückgreifen können. Da die Delegierten auf den ILO-Konferenzen aus verschiedenen Kontexten, etwa verschiedenen Sprachräumen, Organisationen, Verbänden usw., stammten, liegt es eher fern, dass eine inhaltliche Verbindung zum Sprachgebrauch in vorangegangenen völkerrechtlichen Debatten bestand, zumal in den Wortbeiträgen kein inhaltlicher Bezug zu solchen Debatten hergestellt wurde. Die offiziellen Sprachen der ILO waren in den 1920er und 1930er Jahren Französisch und Englisch, die Wortbeiträge der Delegierten auf den Konferenzen wurden in einer der beiden Sprachen getätigt oder in beide Sprachen übersetzt. Daher wird im Folgenden aufgezeigt, was „humanity“ und „humanité“ im allgemeinen englischen und französischen Sprachgebrauch bedeuteten. Der allgemeine Sprachgebrauch bietet ein Minimum an Merkmalen eines Begriffs, um die Verwendung von Worten als Kommunikationsmittel zu ermöglichen. Um diesen – gegenständlichen – Inhalt von „humanity“ zu fassen, dienen verschiedene Wörterbücher als Grundlage: Wörterbücher aus der Oxford English Dictionary-Reihe aus den Jahren 1919, 1924, 1933 und 1939 für das britische Englisch, Wörterbücher aus der Reihe der Webster’s Dictionaries aus den Jahren 1919 und 1922 für das amerikanische Englisch sowie die Wörterbücher aus der Larousse-Reihe aus den Jahren 1922 und 1924 für das Französische.

Nach den zuvor genannten Wörterbüchern hatte „humanity“ drei Bedeutungen. Die erste Bedeutung ist die der Gesamtheit der Menschen, also die Menschheit. In diesem Sinn wird „humanity“ in den Wörterbüchern beschrieben als „the human race“<sup>14</sup>, „human species“<sup>15</sup> oder „genre humaine“<sup>16</sup>, wobei „race“ und „genre“ stets im Singular verwendet werden. Aus den Wörterbüchern ergibt sich also die Existenz von (nur) einer Menschheit. Was genau ein „Mensch“ war, ließen die Wörterbücher weitgehend offen. Fest steht, dass ein Mensch kein Gott war, und dass ein Mensch wohl zu den Tieren gehörte („as opp. to God and to other animals“<sup>17</sup>). Das französischsprachige Wörterbuch aus dem Jahr 1922 führte

---

<sup>14</sup> Henry Watson Fowler/Francis George Fowler, *The Concise Oxford Dictionary of Current English*, 1919, S. 396, Stichwort „humanity“; ebs. Henry Watson Fowler, *The Pocket Oxford Dictionary of Current English*, 1924, S. 385, Stichwort „humanity“; ebs. James A.H. Murray/Henry Bradley/W.A. Craigie/Charles Talbut Onions (Hrsg.), *The Oxford English Dictionary, Volume V*, 1933, S. 445, Stichwort „humanity“; ebs. Charles Talbut Onions, *The Shorter Oxford English Dictionary on Historical Principles, Volume I*, 1939, S. 931, Stichwort „humanity“; Merriam Co. (Hrsg.), *Webster’s Collegiate Dictionary*, 1919, S. 481, Stichwort „humanity“.

<sup>15</sup> Merriam Co. (Hrsg.), *Webster’s Collegiate Dictionary*, 1922, S. 424, Stichwort „humankind“.

<sup>16</sup> Claude Augé/Paul Augé, *Larousse Universel en 2 Volumes, Band 1*, 1922, S. 1138, Stichwort „humanité“; Claude Augé/Paul Augé, *Nouveau Petit Larousse Illustré*, 1924, S. 503, Stichwort „humanité“.

<sup>17</sup> Fowler, *The Pocket Oxford Dictionary of Current English*, 1924, S. 385, Stichwort „human“.

etwas präziser aus: „Animal raisonnable, ou d’une manière plus précise, mammifère bimanue, à station verticale, doué d’intelligence et de langage articulé“<sup>18</sup>. Menschen wurden also als Tiere mit besonderen Merkmalen gesehen, wie etwa der Fähigkeit, vernünftig zu sein und aufrecht zu gehen.

Die Menschheit wird nach allen ausgewerteten Wörterbüchern in „races“ unterteilt. Heutzutage gilt die Unterteilung der Menschheit in „races“ (zu Recht) als überholt. Damals, in den 1920er und 1930er Jahren, war die Bildung von „races“ im Zusammenhang mit der Menschheit aber üblich; „race“ wurde allerdings flexibel verwendet. Das Oxford English Dictionary aus dem Jahr 1919 beschreibt „race“ unter anderem als:

„group of persons or animals or plants connected by common descent, [...] tribe or nation regarded as of common stock, distinct ethnical stock (*the Caucasian, Mongolian, &c., r.*), genus or species or breed or variety of animals or plants, any great division of living creatures (*the human, feathered, four-footed, finny. &c., r.*); descent, kindred, (*of noble, Oriental, &c., r. separate in language & r.*); class of persons &c. with some common feature (*the r. of poets, dandies, &c.*).“<sup>19</sup>

„Race“ diente also als Instrument zum Ordnen von Menschen, Tieren und Pflanzen und war in den 1920er und 1930er Jahren in unterschiedlichen Kontexten anwendbar. Menschen wurden nach abstammungs- oder körperbezogenen Merkmalen, aber auch nach Interessen oder anderen gemeinsamen Merkmalen in verschiedene „races“ unterteilt. So wurden etwa auch Dichter\*innen als eine „race“ gesehen. Man beachte: Auch die Menschheit als solche wurde als „the human race“ beschrieben, zu der alle Menschen – im Gegensatz zu „other animals or to God“<sup>20</sup> – aufgrund ihres Mensch-Seins gehörten. Nach den Webster’s Dictionaries konnte „race“ ebenfalls aus der Abstammung gebildet werden – „the descendants of the same ancestor; a family, tribe, nation or people taken as of the same stock“<sup>21</sup> – oder aus gemeinsamen, nicht unbedingt körperbezogenen Eigenschaften – „class of individuals with common characteristics, interests, or the like“<sup>22</sup>.

Auch im Französischen konnte „race“ vielfältig angewendet werden und wurde nicht unbedingt aus körper- oder abstammungsbezogenen Merkmalen gebildet. So ist unter anderem unter dem Eintrag „race“ festgehalten: „Catégorie de personnes ayant une

<sup>18</sup> Augé, Larousse Universel en 2 Volumes, Band 1, 1922, S. 1123, Stichwort „homme“.

<sup>19</sup> Fowler, The Concise Oxford Dictionary of Current English, 1919, S. 685, Stichwort „race“.

<sup>20</sup> Vgl. Fowler, The Pocket Oxford Dictionary of Current English, 1924, S. 385, Stichwort „human“.

<sup>21</sup> Merriam Co., Webster’s Collegiate Dictionary, 1919, S. 794, Stichwort „race“.

<sup>22</sup> Merriam Co., Webster’s Collegiate Dictionary, 1919, S. 794, Stichwort „race“.

profession, des inclinations communes: les usuriers sont une méchante race”.<sup>23</sup> Der Eintrag „homme“ des Larousse enthält einen Abschnitt zu „*Races humaines actuelles*“<sup>24</sup>. Allein der Titel lässt darauf schließen, dass von der Existenz anderer, nicht-menschlicher „races“ ausgegangen wurde – sonst wäre der Zusatz „humaines“ überflüssig –, und dass das Verständnis von „race“ sich wandeln konnte – sonst wäre der Zusatz „actuelles“ hinfällig. Im Eintrag folgen Ausführungen zu den Unterteilungen nach der Hautfarbe und Informationen darüber, welche „race“ wo verbreitet sei. Trotz der aus heutiger Sicht verpönten Unterteilung nach dem Merkmal Hautfarbe war weder in dem Larousse, noch in den anderen Wörterbüchern eine Hierarchie zwischen „races“ vorgegeben. Allerdings lassen die Wörterbücher die Möglichkeit einer Hierarchisierung offen. Am deutlichsten wird dies im Eintrag zu „raciale“ im Larousse 1922. Dort steht als Erläuterung: „Qui a rapport á la race: *supèriorité raciale*,”<sup>25</sup> „Raciale“ wird erläutert als Zugehörigkeit zu einer „race“, als Beispiel wird eine „rassische“ Überlegenheit genannt. An dieser exemplarischen Anwendung von „raciale“ wird deutlich, dass die Möglichkeit zur Hierarchisierung gesehen wurde.

„Race“ stellte somit in den 1920er und 1930er Jahren im Französischen und im Englischen ein flexibles Mittel zum Kategorisieren von Menschen, Pflanzen und Tieren dar. Einer „race“ lag eine Gemeinsamkeit zugrunde – bei „the human race“ war die Gemeinsamkeit das Mensch-Sein. Bei der „race“ der Kredithaie lag die Gemeinsamkeit im Kredithai-Sein. Aus vergleichstheoretischer Sicht war jede „race“ ein Ergebnis vieler Vergleiche, denn jedem Feststellen von Gemeinsamkeiten liegt ein Vergleich zugrunde; die *comparata* konnten Menschen, Pflanzen und Tiere sein, die *tertia* konnten abstammungs-, körper- oder interessenbezogen sein.

In einer zweiten Bedeutung wurde „humanity“ gleichgesetzt mit „human nature“<sup>26</sup> und „human attributes“<sup>27</sup>. „Humanity“ konnte also auch im Sinne von „menschlichen Eigenschaften“ verstanden werden. Dazu gehören etwa menschliche Schwächen („faiblesses de

---

<sup>23</sup> Augé, Nouveau Petit Larousse Illustré, 1924, S. 852, Stichwort „race“.

<sup>24</sup> Augé, Larousse universel en 2 volumes, Band 1, 1922, S. 1123, Stichwort „homme“.

<sup>25</sup> Claude Augé/Paul Augé, Larousse universel en 2 volumes, Band 2, 1922, S. 718, Stichwort „racial“.

<sup>26</sup> Fowler, The Concise Oxford Dictionary of Current English, 1919, S. 396, Stichwort „humanity“.

<sup>27</sup> Fowler, The Concise Oxford Dictionary of Current English, 1919, S. 396, Stichwort „humanity“; ebs. Murray et al., The Oxford English Dictionary, Volume V, 1933, S. 445, Stichwort „humanity“.

l'humanité"<sup>28</sup>). In einer dritten Bedeutung wurde „humanity“ gleichgesetzt mit „humaneness, benevolence“<sup>29</sup>, was ins Deutsche mit Humanität oder Mitmenschlichkeit zu übersetzen ist. Im französischsprachigen Wörterbuch wurde als Erklärung „amour de nos semblables“<sup>30</sup> angeführt, also die Liebe zu denjenigen, die uns ähnlich sind (Mitmenschen). In diesem Sinne war „humanity“ eine Bezeichnung für eine Haltung der Gutmütigkeit, des Mitgefühls und der Freundlichkeit. Oft verband sich die dritte Bedeutung mit der Forderung, Menschen mögen sich mitmenschlich verhalten. Aus der Verknüpfung mit einer solchen Forderung wurde „humanity“ zu einer normativen Kategorie, die eng an die Personenkategorie Menschheit gebunden war. Denn die Normen adressierten diejenigen, die der Menschheit angehörten: Wer Mensch ist, soll mitmenschlich handeln.

Insgesamt ist festzuhalten: Dem Verständnis von „humanity“ und „humanité“ im allgemeinen englischen und französischen Sprachgebrauch lag die Annahme der Existenz einer Menschheit zugrunde, zu der alle Menschen – im Gegensatz zu „anderen“ Tieren oder zu Gott – aufgrund ihres Mensch-Seins gehörten. Die Menschheit selbst war eine (umfassende) „race“, welche in weitere Sub-„races“ unterteilt wurde. „Race“ diente also in den 1920er und 1930er Jahren als Ordnungsinstrument und war weit definiert; so konnten die Unterteilungskriterien körperbezogen, aber auch interessen- oder berufsbezogen sein. Eine Hierarchisierung einzelner „races“ lässt sich den Wörterbüchern nicht entnehmen. Die Wörterbücher schließen eine Hierarchisierung allerdings nichts aus und postulieren nicht etwa Gleichheit innerhalb einer „race“ oder zwischen verschiedenen „races“. „Humanity“ hatte zwei weitere Bedeutungen: Einerseits das Innehaben bestimmter, menschlicher Eigenschaften, wie etwa Schwächen oder Bedürfnisse. Andererseits die mitmenschliche Haltung, auf eine bestimmte Weise, im Sinne der Humanität, zu handeln. Auf den ILO-Konferenzen wendeten die Delegierten „humanity“ (oder „humanité“) überwiegend als Menschheit sowie als Mitmenschlichkeit an, im zweiten Fall oft verbunden mit der Forderung nach Mitmenschlichkeit.

### 3.2 Die ILO und „humanity“

---

<sup>28</sup> Augé, Larousse universel en 2 volumes, Band 1, 1922, S. 1138, Stichwort „humanité“.

<sup>29</sup> Fowler, The Concise Oxford Dictionary of Current English, 1919, S. 396, Stichwort „humanity“.

<sup>30</sup> Augé, Larousse universel en 2 volumes, Band 1, 1922, S. 1138, Stichwort „humanité“.

Die Aussagen der Delegierten auf den ILO-Konferenzen hatten nicht nur den allgemeinen Sprachgebrauch als strukturelle Einbettung, sondern auch den Kontext der ILO. Die ILO wurde 1919 im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz als eigenständige Einrichtung des Völkerbunds gegründet. Aus dem 13. Teil des Versailler Vertrags ergibt sich, dass die ILO bessere Arbeits- und Lebensbedingungen schaffen sollte, um so den Weltfrieden zu sichern. Dafür arbeitet die ILO Rechtsinstrumente auf den Gebieten des Arbeits- und des Sozialrechts aus und überwacht deren Umsetzung. 1919 waren 42 Staaten Gründungsmitglieder, heute (2023) zählt die ILO 187 Mitglieder. Die Inhalte und Texte der Rechtsinstrumente wurden seit jeher auf einer jährlich stattfindenden Konferenz, der „International Labour Conference“, diskutiert und beschlossen. Die ILO setzt sich aus drei Hauptorganen zusammen: Dem „Governing Body“ (Verwaltungsrat), dem „International Labour Office“ (Internationales Arbeitsamt) und der „International Labour Conference“ (Internationale Arbeitskonferenz). Alle Organe waren und sind so organisiert, dass sie mit zwei Regierungsvertreter\*innen, und jeweils einem Delegierten aus der Statusgruppe der Arbeitskräfte und der Statusgruppe der Arbeitgeber\*innen besetzt werden (sog. dreigliedriges System). Die untersuchten Wortprotokolle stammen von den jährlich in Genf durchgeführten Arbeitskonferenzen. Hauptaufgabe der Konferenzen war die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten. Präsident der Konferenzen war der jeweilige Generalsekretär der ILO. Außerdem konnten die Mitglieder bis zu zwei „Adviser“, also Berater\*innen, zu den Konferenzen schicken. Die Berater\*innen konnten Wortbeiträge leisten, durften allerdings nicht an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die ILO ist also eine internationale Organisation mit einer dreigliedrigen Struktur, welche im Rahmen von jährlich stattfindenden Konferenzen Rechtsinstrumente ausarbeitet.

Bereits im Versailler Vertrag ergibt sich ein direkter Zusammenhang zwischen der ILO und „humanity“. In der Präambel zum 13. Teil des Versailler Vertrags wird das Narrativ aufgegriffen, dass in der Welt noch Ungerechtigkeit, Not und Elend herrsche, und dass diese unmenschlichen Zustände bekämpft werden müssten und bessere Arbeitsbedingungen geschaffen werden sollten, um so den gewünschten Frieden herzustellen. Daher werde die ILO, „moved by sentiments of justice and humanity“<sup>31</sup>, gegründet. Die Existenz der ILO wurde also dadurch begründet, dass es eine hilfsbedürftige Menschheit gab, die

---

<sup>31</sup> Versailler Vertrag 1919, Part XIII, Section 1.

auf Schaffung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen angewiesen war. Die Formulierung „moved by sentiments of justice and humanity“ lässt schlussfolgern, dass „humanity“ – an dieser Stelle zu verstehen als Humanität – ein Gebot enthält, welches darauf abzielt, die Lebensumstände der Menschheit so zu gestalten, dass niemand Not und Elend leiden müsse. Die Existenz der ILO war also u.a. auf normative Implikationen von „humanity“ gestützt. Die Idee war aber auch, dass die ILO der Menschheit diene, indem sie die Arbeits- und Lebensbedingungen verbesserte.

#### **4. Die Anwendung: „Humanity“ als Argument in den ILO-Diskussionen**

Der vierte Abschnitt behandelt, wie die Delegierten auf den ILO-Konferenzen „humanity“ in ihren Wortbeiträgen verwendeten. Erst wird aufgezeigt, in welchen Kontexten das Wort „humanity“ verwendet wurde. Grundlage dafür bilden die Protokolle der ILO-Konferenzen zwischen 1919 und 1939. Die Protokolle enthalten die Wortbeiträge der Delegierten sowie Berichte zu den diskutierten Themen und Entwürfe von Rechtstexten. Anschließend wird analysiert, welche normativen Implikationen sich aus dem Gebrauch des Wortes ergeben.

##### **4.1 Die Diskussionskontexte innerhalb der ILO**

Zwischen 1919 und 1939 taucht „humanity“ in den Protokollen der ILO-Konferenzen in insgesamt 271 Wortbeiträgen und 25 Berichten und Textentwürfen für Rechtsinstrumente auf.<sup>32</sup> Innerhalb der Statusgruppen – Regierungen, Arbeitgeber\*innen, Arbeitskräfte – verwendete die Gruppe der Arbeitskräfte am häufigsten „humanity“. Die Arbeitskräftevertreter\*innen sprachen für die Statusgruppe, die die Rechtsfolgen von beschlossenen Rechtsinstrumenten am eigenen Leib zu spüren bekamen. Die Hypothese liegt nahe, dass die Arbeitskräftevertreter\*innen versuchten, aus „humanity“ ein Argument für bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum wurde „humanity“ in verschiedenen Kontexten verwendet. Etwa, wenn über Arbeitsbedingungen von als vulnerabel angesehenen

---

<sup>32</sup> Hinweis: Die Durchsuchung der Dokumente erfolgte elektronisch und war auf die automatische Texterkennung gestützt, weswegen nicht ausgeschlossen werden kann, dass „humanity“ häufiger vorkommt. Ein allgemeiner Eindruck sollte sich aus den Ergebnissen aber herleiten lassen.

Gruppen diskutiert wurde, z. B. von Müttern, Frauen oder Kindern.<sup>33</sup> Am häufigsten taucht „humanity“ in Diskussionen über Arbeitszeiten, Arbeitslosigkeit und Arbeitsbedingungen auf See auf, oder, wenn allgemein über die tragende Bedeutung der ILO gesprochen wurde. Auch bei den Diskussionen um „Forced Labour“ verwendeten die Delegierten „humanity“ mehrfach in ihren Wortbeiträgen, allerdings konzentrierte sich die Diskussion hauptsächlich auf das Jahr 1929, in welchem über die 1930 fertiggestellte Konvention zum Verbot von erzwungener Arbeit debattiert wurde. Zum Zweiten Weltkrieg hin, ab 1936, taucht „humanity“ häufiger im Kontext „Krieg“ auf, welcher von den Delegierten als Bedrohung für die Menschheit und die Mitmenschlichkeit gesehen wurde.

#### **4.2 Normative Implikationen von „humanity“**

Verwendeten die Delegierten auf den ILO-Konferenzen „humanity“, ließen sie durchblicken, welche normativen Inhalte sie an „humanity“ im Sinne der Menschheit, aber auch an „humanity“ im Sinne der Mitmenschlichkeit, knüpften. Dies geschah entweder durch das Verbinden von Mitmenschlichkeit mit Forderungen nach Geboten oder Verboten, oder durch das Aufgreifen bestimmter Narrative, wie etwa einer leidenden Menschheit, der geholfen werden müsse. Es lassen sich verschiedene, wiederkehrende normative Implikationen von „humanity“ feststellen. Die im Folgenden dargestellten normativen Inhalte von „humanity“ sollen und können keineswegs als abschließende und verallgemeinernde Inhalte beschrieben werden, sondern ergeben sich aus der Analyse einzelner Wortbeiträge.

Die auf der Pariser Friedenskonferenz beschlossene Aufgabe der ILO, der Menschheit zu dienen und sie zu beschützen, trugen die Delegierten auf den ILO-Konferenzen weiter. Die Delegierten erinnerten wiederholt daran, dass die ILO eine Organisation sei, die durch das Schaffen besserer Arbeitsbedingungen weltweit soziale Gerechtigkeit herstellen<sup>34</sup> und

---

<sup>33</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 8th Session, Volume 1, Geneva 1926, S. 130 (Itaro Narasaki, Arbeitskräftevertreter, Japan).

<sup>34</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 6th Session, Geneva 1924, S. 99 (Willem Hubert Nollens, Regierungsvertreter, Niederlande), S. 951 (Report of the Director General, Conclusions); ILO, International Labour Conference, 8th Session, Volume 2, Geneva 1926, S. 174 (Report of the Director General); ILO, International Labour Conference, 23rd Session, Geneva 1937, S. 8 (Harold Beresford Butler, Generaldirektor der ILO und Präsident der Konferenz), S. 60 (Bogdan Krekitch, Arbeitskräftevertreter, Jugoslawien).

den Frieden wahren will.<sup>35</sup> Der Arbeitskräftevertreter Spaniens verkündete auf der ILO-Konferenz 1934:

“What does the International Labour Organisation do for humanity? It is enough to refer to the fundamental principles of its constitution which are to be found in the Preamble to Part XIII of the Treaty of Versailles. [...] It is in virtue of these instructions that the [International Labour] Office has undertaken the solemn duty of safeguarding by international Conventions the humanitarian principles which are the reason for its existence.”<sup>36</sup>

Der Arbeitskräftevertreter sah die ILO also als Beschützerin der Ansprüche der Menschheit und rekurrierte auf den Versailler Vertrag. In dem Zitat wird „humanity“ als Personenkategorie angesprochen, dann aber normativ geladen: Die ILO müsse der Menschlichkeit Rechnung tragen. Schwerpunkt der Argumentation bildet die Berufung auf die normative Dimension von „humanity“. Die Menschheit (als Personenkategorie) begründe die Existenz der ILO – die ILO diene der Menschheit, indem sie die „humanitarian principles“, gemeint: die Mitmenschlichkeit, schütze. Auch andere Delegierte sprachen von der Aufgabe, „humanity“ zu beschützen; manchmal bezogen sie sich dabei auf die Menschheit als Personenkategorie, manchmal auf die Mitmenschlichkeit.<sup>37</sup> Argumente wie diese waren Praktiken, die das Element der Schutzbedürftigkeit der Menschheit aufgriffen und verfestigten. Die Menschheit wurde von den Delegierten als etwas Schützenswertes dargestellt, vor allem unter dem Blickwinkel der Mitmenschlichkeit. Aber auch die Mitmenschlichkeit selbst erschien schützenswert. Die Beschreibung der Schutzbedürftigkeit ging oft einher mit einem Bedrohungsnarrativ: Die Menschheit würde unter schweren Missständen leiden oder von verschiedenen Gefahren bedroht.<sup>38</sup> Das Bedrohungsnarrativ unterstrich die Notwendigkeit, das Gebot des Schützens umzusetzen. Eine der Bedrohungen waren Kriege: Die Delegierten warnten auf den ILO-Konferenzen vor Kriegszuständen, vor allem

---

<sup>35</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 1st Session, Geneva 1919, S. 24 (Léon Jouhaux, Arbeitskräftevertreter, Frankreich); ILO, International Labour Conference, 6th Session, Geneva 1924, S. 3 (Arthur Fontaine, Regierungsvertreter, Frankreich); ILO, International Labour Conference, 23rd Session, Geneva 1937, S. 80 (Arthur Hayday, Arbeitskräftevertreter, British Empire).

<sup>36</sup> ILO, International Labour Conference, 18th Session, Geneva 1934, S. 177 (Tomás, Arbeitskräftevertreter, Spanien).

<sup>37</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 3rd Session, Geneva 1921, S. 275 (Argentina Altobelli, Beraterin der Arbeitskräftelegation, Italien); ILO, International Labour Conference, 24th Session, Geneva 1938, S. 58 (George Ćurčin, Arbeitgeber\*innenvertreter, Jugoslawien).

<sup>38</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 5th Session, Geneva 1923, S. 91 (Edward Lawrence Poulton, Arbeitskräftevertreter, Großbritannien); ILO, International Labour Conference, 19th Session, Geneva 1935, S. 185 (José B. Cosío, Arbeitskräftevertreter, Kuba).

zum Ende der 1930er Jahre, als sich die internationale Lage verschlechterte.<sup>39</sup> Die Warnung ist gut verständlich: Die ILO wurde mit dem Ziel gegründet, den Frieden zu wahren; soweit die Delegierten dieses Ziel verfolgten, liegt es nahe, dass Kriege als eine der größten Bedrohungen für die Menschheit und die Mitmenschlichkeit angesehen wurden.

Einige Delegierte verwendeten „humanity“ als Argument, um die Konferenz dazu zu bewegen, bestimmte Rechte oder Rechtspositionen zu gewähren oder bestimmte Umstände abzuschaffen. Dabei beriefen sich die Delegierten verschiedentlich auf die Menschheit als Personenkategorie. Das war etwa der Fall, wenn die Delegierten auf die Gefährdung der Menschheit durch gesundheitsschädliche Tätigkeiten oder Umstände verwiesen und Regelungen in diesen Bereichen forderten.<sup>40</sup> Unter dem Blickwinkel der Mitmenschlichkeit wiederum verlangten die Delegierten vor allem: Ein Recht auf Arbeit,<sup>41</sup> ein Recht auf gerechte Entlohnung,<sup>42</sup> ein Recht auf geregelte Arbeitszeiten.<sup>43</sup> Von einigen Delegierten wurde erzwungene Arbeit mit Rückgriff auf die Mitmenschlichkeit entschieden abgelehnt. „Forced labour is a scandal to humanity“<sup>44</sup>, empörte sich ein Berater der Arbeitskräfte aus den Niederlanden auf der ILO-Konferenz 1929. Er begründete den Skandal folgendermaßen:

“[Forced Labour] is based on the theory of the innate inferiority of certain races. It is harmful to those who are subject to it; they are despised by the so-called higher races [...] Forced labour as it is dealt with in this Conference is an obstacle to the progress of the peoples towards liberty and independence.”<sup>45</sup>

---

<sup>39</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 20th Session, Geneva 1936, S. 111 (Ping-Heng Li, Regierungsvertreter, China); ILO, International Labour Conference, 24th Session, Geneva 1938, S.154 (Raoul Conduru Pampolha, Arbeitskräftevertreter, Brasilien).

<sup>40</sup> Etwa im Kontext der Versorgung von Arbeitskräften mit Nahrungsmitteln: ILO, International Labour Conference, 19th Session, Geneva 1935, S. 429 (Ada Paterson, Regierungsvertreterin, Neuseeland); oder im Kontext des Konsums von Opium durch Arbeitskräfte: ILO, International Labour Conference, 20th Session, Geneva 1936, S. 340 (Léon Jouhau, Arbeitskräftevertreter, Frankreich), oder S. 341 (Ping-Heng Li, Regierungsvertreter, China).

<sup>41</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 24th Session, Geneva 1938, S. 326 (Léon Jouhau, Arbeitskräftevertreter, Frankreich).

<sup>42</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 19th Session, Geneva 1935, S. 253 (Pierre Krier, Arbeitskräftevertreter, Luxemburg).

<sup>43</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 1st Session, Geneva 1919, S. 42 (Léon Jouhau, Arbeitskräftevertreter, Frankreich).

<sup>44</sup> ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 70 (Hadji Agoas Salim, Berater der Arbeitskräfte, Niederlande); vgl. auch z.B.: ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 46 (B. Shiva Rao, Berater der Arbeitskräftedelegation, Indien); ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 50 (Léon Jouhau, Arbeitskräftevertreter, Frankreich); ILO, International Labour Conference, 14th Session, Geneva 1930, S. 726 (Minority Report).

<sup>45</sup> ILO, International Labour Conference, 18th Session, Geneva 1934, S. 178 (Tomás, Arbeitskräftevertreter, Spanien).

Erzwungene Arbeit sei auf der unhaltbaren Annahme begründet, dass einige „races“ höher stünden als andere, und stehe der Entwicklung der Menschen im Weg. In diesem Beispiel werden zwei weitere Gebote deutlich. Erstens: Keine Menschengruppe dürfe eine andere ausbeuten – dies widerspreche dem Gebot der Mitmenschlichkeit. Im Verstoß gegen das Gebot liegt der vom Delegierten angesprochene Skandal. Auch andere Delegierte sprachen sich in unterschiedlichen Kontexten gegen die Ungleichbehandlung aufgrund angenommener „rassischer“ Unterschiede aus. Es sollte keine Menschengruppe wegen einer behaupteten intellektuellen Unterlegenheit, der Hautfarbe oder der Nationalität ausgebeutet werden.<sup>46</sup> Dieses Argument lässt sich bei der Debatte um erzwungene Arbeit finden, aber auch, wenn es um als vulnerabel erachtete Gruppen ging, etwa Frauen, Mütter, Kinder, Ältere oder auch Arbeitskräfte im Allgemeinen.<sup>47</sup> Diesen Gruppen wurde eine erhöhte Schutzbedürftigkeit zugesprochen: Die Mitmenschlichkeit verlange, diese Gruppen besonders zu schützen. Zweitens: Die Menschheit als Gesamtheit aller Menschen solle sich zum „Besseren“ „weiterentwickeln“. Aus den Aussagen der Delegierten ergibt sich, dass die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu einer „Entwicklung“ und „Verbesserung“ der Menschheit führen würden. Die Delegierten sprachen von „progress“<sup>48</sup>, „development“<sup>49</sup> und „improvement“<sup>50</sup>. Die Menschheit wurde also als etwas verstanden, das „zum Besseren“ „entwickelt“ werden konnte und sollte. Das „Bessere“ wurde von den Delegierten manchmal konkretisiert, mal wurde es als „liberty and independence“<sup>51</sup> beschrieben, mal als „social justice and well-being“<sup>52</sup>.

„Social justice“ wurde von den Delegierten mehrfach neben „humanity“ (im Sinne von Mitmenschlichkeit) gestellt. Bei der Durchsicht der Wortprotokolle fällt die Kombination aus

---

<sup>46</sup> ILO, International Labour Conference, 15th Session, Geneva 1931, S. 376 (Alfred Martin Merkel, Arbeitskräftevertreter, Südafrika).

<sup>47</sup> ILO, International Labour Conference, 18th Session, Geneva 1934, S. 178 (Tomás, Arbeitskräftevertreter, Spanien).

<sup>48</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 6th Session, Geneva 1924, S. 496 (Albert Thomas, Generaldirektor der ILO und Präsident der Konferenz).

<sup>49</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 638 (Arvid Thorberg, Arbeitskräftevertreter, Schweden).

<sup>50</sup> ILO, International Labour Conference, 19th Session, Geneva 1935, S. 185 (José B. Cosío, Arbeitskräftevertreter, Kuba).

<sup>51</sup> S. Fn. 53.

<sup>52</sup> ILO, International Labour Conference, 3rd Session, Geneva 1921, S. 658 (Vorschlag von Manuel Rivas-Vicuna, Regierungsvertreter, Chile).

„humanity“ und „social justice“ so oft auf,<sup>53</sup> dass sie fast schon wie eine Floskel erscheint. Solche Kombinationen sind Ausdruck einer verfestigten Vergleichspraktik. Da (soziale) Gerechtigkeit offenbar als hohes Gut gesehen wurde, wird der Wert von „humanity“ durch die Nebeneinanderstellung ebenfalls angehoben. „Humanity“ sollte dadurch den gleichen Wert bekommen wie Gerechtigkeit. Die hohe Priorisierung von „humanity“ wird auch in Wortbeiträgen deutlich, die nicht mit „justice“ arbeiteten. Etwa, wenn Delegierte postulierten, dass wirtschaftliche Interessen stets hinter denen der Menschheit zurücktreten müssten.<sup>54</sup>

Eine weitere Forderung, die sich nach Interpretation der Aussagen aus „humanity“ ergibt, war die Forderung nach Solidarität. So äußerte etwa der Regierungsvertreter Brasiliens im Jahr 1932 auf der ILO-Konferenz:

“We should not limit ourselves to considering these problems as merely European problems but we should consider them in a wide international spirit. The new countries of America, where social problems are not of the same intensity as in Europe, cannot remain indifferent to a question which in reality affects all humanity. We have come to Geneva animated with a spirit of international co-operation and imbued with the sentiment of human solidarity.”<sup>55</sup>

Die Aussage entstammte der Zeit der Weltwirtschaftskrise im Rahmen einer Diskussion über den Umgang mit der hohen Zahl an Arbeitslosen. Es gebe Probleme, die die gesamte Menschheit betreffen würden, und diese Probleme müssten auch gemeinsam und solidarisch, also staaten- (und in diesem Fall: kontinent-)übergreifend gelöst werden. Arbeitslosigkeit sei ein solches Problem. Solidarität wurde damit zu einem Gebot, welches sich aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheit ergab.

Freilich war es nicht so, dass alle Delegierten die aufgezählten normativen Forderungen in gleichem Maße teilten oder hinnahmen. Wurden bestimmte Regelungen im Namen von „humanity“ gefordert, wurden manchmal – ebenfalls im Namen von „humanity“ –

---

<sup>53</sup> 57 Mal in insg. 296 Wortbeiträgen: Mehr als jede fünfte Erwähnung von „humanity“ geht mit der Erwähnung von „(social) justice/fairness“ einher.

<sup>54</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 6th Session, Geneva 1924, S. 158 (Timoléon Lampriopoulos, Arbeitskräftevertreter, Griechenland); ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 416 (Edward Lawrence Poulton, Arbeitskräftevertreter, British Empire); ILO, International Labour Conference, 19th Session, Geneva 1935, S. 244 (Hooseinbhoj A. Lalljee, Arbeitgeber\*innenvertreter, Indien).

<sup>55</sup> ILO, International Labour Conference, 16th Session, Geneva 1932, S. 207 (Affonso Bandeira de Mello, Regierungsvertreter, Brasilien).

Gegenargumente angebracht. Ein Beispiel: 1921 wurde auf der ILO-Konferenz über das Verbot der Anwendung von Bleiweiß (ein für den Menschen giftiger Stoff) in der Farbherstellung diskutiert. Im Rahmen der Diskussion sprach sich ein Vertreter der Arbeitgeber-Delegation Spaniens gegen das Verbot von Bleiweiß aus. In Spanien wurde sehr viel Bleiweiß produziert, wenn es verboten würde, würde die Industrie stark darunter leiden und mehrere tausend Arbeitskräfte müssten entlassen werden.

“If you desire to pass a resolution in favour of prohibition in the name of humanity, I would ask you, also in the name of humanity, to allow absolute liberty to the industry to carry on according to its desires and not to allow this unemployment to take place.”<sup>56</sup>

Die Wortmeldung ist besonders interessant: Hier wurde zum einen unter Berufung auf die Mitmenschlichkeit gefordert, dass das Bleiweiß verboten werden soll, zum anderen, dass das Verbot nicht beschlossen werden sollte. Beiden Forderungen liegt die Menschheit als Bezugsgröße zugrunde: Weil Arbeitskräfte zur Menschheit gehören, verlange die Mitmenschlichkeit, dass die ILO die Gesundheit schütze; die Mitmenschlichkeit verlange aber auch, dass die ILO die Arbeitskräfte nicht der Arbeitslosigkeit preisgebe. In einem solchen Fall stehen die Delegierten vor einer schwierigen Aufgabe. Kollidieren zwei Gebote, müssen die Delegierten einen Ausgleich finden – entweder, eins der Gebote wird priorisiert oder es muss ein Kompromiss gefunden werden, in welchem beide Gebote Berücksichtigung finden. Bei der Diskussion um den Einsatz von Bleiweiß argumentierten die Befürworter des Verbots mit der überwiegenden Wichtigkeit der Gesundheit der Arbeitskräfte.<sup>57</sup> Den Einwand der drohenden Arbeitslosigkeit werteten die Befürworter des Verbots mit der Begründung ab, dass keine anderen Interessen über der Gesundheit und dem Leben der Menschen stehen könnten – das Gebot, die Gesundheit und das Leben zu wahren, wurde also priorisiert. Das Ergebnis der Diskussionen war der Beschluss einer Konvention, welche die Arbeit mit Bleiweiß grundsätzlich verbot.<sup>58</sup> Ein anderes Beispiel: 1929 wurde über das Verbot erzwungener Arbeit diskutiert, die Befürworter argumentierten, dass erzwungene Arbeit unmenschlich sei.<sup>59</sup> Das Verbot erzwungener Arbeit fand

---

<sup>56</sup> ILO, International Labour Conference, 3rd Session, Geneva 1921, S. 451 (Thomas Benet, Arbeitgeber\*innenvertreter, Spanien).

<sup>57</sup> ILO, International Labour Conference, 3rd Session, Geneva 1921, S. 457 (Otto Streine, Berater der Arbeitskräfte-delegation, Deutschland), oder S. 458 (F. Roy, Berater der Regierungsdelegation, Kanada).

<sup>58</sup> ILO, White Lead (Painting) Convention, 1921 (No. 13).

<sup>59</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 46 (B. Shiva Rao, Arbeitskräftevertreter, Indien).

ebenfalls Gegenargumente in „humanity“. Erzwungene Arbeit war, nach Ansicht einiger Delegierter, notwendig, um Teilen der Menschheit zu helfen und sie in ihrer „Entwicklung“ zu unterstützen.<sup>60</sup> Die Delegierten, die mit der Unmenschlichkeit erzwungener Arbeit argumentierten, setzten sich gegen diejenigen durch, die mit der Unmenschlichkeit der Abschaffung erzwungener Arbeit argumentierten: Erzwungene Arbeit wurde im Rahmen der Konvention Nummer 29 verboten.<sup>61</sup> Die konkrete Ausgestaltung des normativen Gehalts von „humanity“ war also nicht unumstritten und musste ausgehandelt werden.

### 4.3 Zwischenergebnis

Auf den ILO-Konferenzen tauchte „humanity“ in verschiedenen Kontexten auf. Am häufigsten wurde „humanity“ von den Arbeitskräftevertreter\*innen verwendet. Dabei knüpften die Delegierten verschiedene Normen an „humanity“, wie etwa: Der Frieden sollte gewahrt werden, Staaten und Menschen sollten solidarisch sein, Menschen sollten ein Recht auf Arbeit, ein Recht auf eine angemessene Entlohnung, ein Recht auf geregelte Arbeitszeiten haben, erzwungene Arbeit sollte verboten werden, als vulnerabel erachtete Menschengruppen sollten von den „stärkeren“ geschützt werden. Die Menschheit und die Mitmenschlichkeit wurden als etwas Schutzbedürftiges gesehen. Das Selbstverständnis der Delegierten war, diesen Schutz mithilfe von Rechtsinstrumenten herzustellen. Allerdings teilten nicht alle Delegierten dasselbe Verständnis von „humanity“, bzw. unterschieden sich die Vorstellungen darüber, wie genau die normativen Inhalte von „humanity“ auf Rechtsebene umgesetzt werden mussten. Daher musste die Reichweite der Personenkategorie sowie die Reichweite der Mitmenschlichkeit auf den ILO-Konferenzen in manchen Kontexten ausgehandelt werden. In diesen Aushandlungsprozessen wurde die Personenkategorie „humanity“ nicht in dem Sinne verändert, dass das konstitutive Merkmal verändert wurde – konstitutives Merkmal der Kategorie Menschheit war immer noch das Merkmal „Mensch-Sein“. Auch der Zuordnungsprozess von Entitäten zu der Kategorie blieb gleich: Die Zuordnung einer Entität zur Kategorie Menschheit vollzog sich weiterhin durch den Abgleich der Eigenschaften der Entität mit dem kategoriebestimmenden Merkmal des Mensch-Seins. Allerdings veränderte sich der normative Gehalt der Kategorie

---

<sup>60</sup> ILO, International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929, S. 44 (Vasco de Quevedo, Regierungsvertreter, Portugal).

<sup>61</sup> ILO, Forced Labour Convention, 1930 (No. 29).

„humanity“, sobald eine (Rechts-)Folge an „humanity“ angeknüpft werden sollte. Die Zugehörigkeit zur Menschheit – und damit das Mensch-Sein – gewann in den Fällen an Bedeutung, wenn aus der Zugehörigkeit zur Menschheit etwas folgte, zum Beispiel wenn an die Zugehörigkeit zur Menschheit (gleiche) Rechte geknüpft wurden.<sup>62</sup> Dies wiederum konnte das Verständnis von Mitmenschlichkeit erweitern oder verengen.

## **5. Die Effekte: Wie die Kategorie „humanity“ auf Gleichheitsvorstellungen wirkt**

Es wurde gezeigt, dass die Delegierten auf den ILO-Konferenzen verschiedene Normen aus der Zugehörigkeit zur Menschheit ableiteten. Der fünfte Abschnitt behandelt die Frage, wie „humanity“ von den Delegierten in Argumenten eingesetzt wurde, um Gleichheitsvorstellungen durchzusetzen. Dafür wird zunächst „humanity“ als Kategorie vorgestellt, danach wird der Zusammenhang zwischen „humanity“ und Gleichheitsideen erläutert.

### **5.1 „Humanity“ als Kategorie auf den ILO-Konferenzen**

Die Personenkategorie „humanity“ war in der Zwischenkriegszeit bereits ein etabliertes Wort, auf welche die Delegierten zurückgriffen; d.h. die Merkmale von „humanity“ mussten nicht ausgehandelt werden, um eine Kommunikation zu ermöglichen. Aus den Wörterbüchern der Zwischenkriegszeit und den Aussagen der Delegierten auf den ILO-Konferenzen ergibt sich, dass die Menschheit nur aus einem Merkmal gebildet wurde, und zwar dem Merkmal des Mensch-Seins.<sup>63</sup> War eine Entität ein Mensch, wurde die Entität der Kategorie „humanity“ zugeordnet. Die Delegierten sprachen freilich nicht immer über die gesamte Menschheit, sondern über „workers“, „employers“, „seamen“, „women“, „mothers“, „children“, „natives“, „unemployed“, „emigrants“, „female emigrants“, „minorities“, „refugees“, „citizens“, einer Nation Angehörige (z.B. „Indians“), „foreign workers“, „national workers“, „young persons“, oder über „race“, „class“ oder andere Unterkategorien von „humanity“. Die Unterkategorien zeichnen sich dadurch aus, dass zu dem Merkmal des Mensch-Seins mindestens ein weiteres hinzukommt. Zum Beispiel muss jemand, der in die Kategorie „worker“ zugeteilt wird, ein Mensch sein und zudem auch in einem

---

<sup>62</sup> Dazu ausführlicher: Kapitel 5.2.

<sup>63</sup> S.o. Kapitel 3.1 und 4.

Arbeitsverhältnis stehen. Oder: Bei der Kategorie „women“ muss neben dem Mensch-Sein das Merkmal des Weiblich-Seins erfüllt sein (zu Zeiten der untersuchten Diskussionen weiblich im binär verstandenen, biologischen Sinn). Neben den Unterkategorien, welche zwei Merkmale fordern, können weitere Unterkategorien gebildet werden, die das Vorliegen eines weiteren, zusätzlichen Merkmals fordern. Zum Beispiel: Bei „female emigrants“ sind die Merkmale das Mensch-Sein, das Weiblich-Sein sowie das Ausgewandert-Sein. Es können auch Unterkategorien mit noch mehr Merkmalen gebildet werden. Es ist noch anzumerken, dass es bei den (Unter-)Kategorien unausgesprochene Merkmale geben kann: So geht aus den Diskussionskontexten beispielsweise nicht immer hervor, ob die Delegierten bei der Verwendung von Unterkategorien das Merkmal „Geschlecht“ mitdachten, und z.B. bei Verwendung des Wortes „emigrants“ lediglich die männlichen Arbeitskräfte im Sinn hatten. Auch lassen die Wortprotokolle nicht erkennen, wie genau die genannten Kategorien operationalisiert wurden.

Aus den Überlegungen zu Unterkategorien ergibt sich: Je weniger notwendige Merkmale eine Kategorie aufweist, desto abstrakter ist sie. Je größer die Zahl der notwendigen Merkmale einer Kategorie, desto mehr Merkmale müssen für eine Zuordnung erfüllt werden – dadurch haben die zugeordneten Entitäten per se mehr Gemeinsamkeiten (da alle Entitäten die für die Zuordnung notwendigen Merkmale erfüllen). Die vergleichstheoretischen Konsequenzen – Gleichheit in den konstitutiven Merkmalen, Gleichheit in der Kategoriezugehörigkeit – gelten gleichermaßen für die Unterkategorien von „humanity“.

„Humanity“ wurde bei den ILO-Konferenzen nicht nur als Personenkategorie verwendet, sondern auch im Sinne von Mitmenschlichkeit. Aus den Erläuterungen der Wörterbücher<sup>64</sup> ergibt sich, dass das die Kategorie der Mitmenschlichkeit auszeichnende Merkmal „humaneness“<sup>65</sup> war. Der Kategorie wurden keine Menschen, sondern bestimmte Verhaltensweisen zugeordnet. Das konstitutive Merkmal beinhaltete eine moralisch geleitete Haltung. In diesen Fällen war die Kategorie „humanity“ normativ aufgeladen (gegenüber Menschen solle man sich mitfühlend verhalten). Was genau als mitmenschlich gewertet wurde, bedurfte allerdings einer Konkretisierung. So konnten auch Gleichbehandlungsgebote als Gebote zu mitmenschlichem Verhalten formuliert werden: Ein Mit-Mensch soll

---

<sup>64</sup> S.o. Kapitel 3.1.

<sup>65</sup> Fowler, *The Concise Oxford Dictionary of Current English*, 1919, S. 396, Stichwort „humanity“.

aufgrund des gemeinsamen Mensch-Seins gleich behandelt werden wie der Mensch selbst. „Humanity“ im Sinne von Mitmenschlichkeit steht in einem direkten Zusammenhang zu „humanity“ im Sinne der Gesamtheit der Menschen (Personenkategorie): Die normative Erwartung, sich auf eine bestimmte Art zu verhalten bzw. auf bestimmte Art behandelt zu werden, knüpft an das Mensch-Sein an. Mitmenschliches Verhalten ist eine normative Ableitung aus dem Menschheitsverständnis. Wer zur Kategorie Menschheit gehört, ist verpflichtet, mitmenschlich zu handeln. Alle Menschen sind gleichermaßen verpflichtet, anderen Menschen gegenüber die Gebote der Mitmenschlichkeit einzuhalten – die Kategorie der Mitmenschlichkeit setzt damit eine Gleichheit zwischen den Adressat\*innen und den Begünstigten im Mensch-Sein voraus.

## **5.2 (Un-)Gleichheit: Eine Frage der Relevanz von Kategorien**

Bisher wurde gezeigt, dass die Funktion von Kategorien darin besteht, Entitäten nach Merkmalen zu sortieren. Dadurch, dass alle einer Kategorie zugeordneten Entitäten die kategoriebildenden Merkmale erfüllen müssen, bringen Kategorien Gleichheitsurteile mit sich. Nunmehr wird beleuchtet, wie Kategorien im Kontext der Rechtsetzung relevant werden können und wie die Kategorie „humanity“ von den Delegierten auf den ILO-Konferenzen eingesetzt wurde, um ihre Gleichheitsvorstellungen durchzusetzen. Die Delegierten hatten unterschiedliche Vorstellungen von Gleichheit – die Bedeutung von Gleichheit wurde im Rahmen der ILO-Konferenzen ebenfalls ausgehandelt.<sup>66</sup>

Eine Kategorie kann für jeden beliebigen Kontext mit willkürlich gewählten Merkmalen gebildet werden.<sup>67</sup> Die Konsequenzen einer gebildeten Kategorie können daher sehr unterschiedlich ausfallen. So folgt aus der alleinigen Zugehörigkeit zur Kategorie Menschheit erst Mal nichts. Die Zugehörigkeit ist lediglich eine Feststellung, dass es sich bei der zugeordneten Entität um einen Menschen handelt. Erst durch die Verbindung von Kategorien mit Normen gewinnt die Zugehörigkeit zu einer Kategorie an Bedeutung. Neben moralischen Normen können auch rechtliche Normen an Kategorien angeknüpft werden. Rechtskategorien sind Kategorien, welche rechtlich festgelegt sind, deren Merkmale also

---

<sup>66</sup> Vgl. auch Ulrike Davy, *Decolonizing Equality – The Legacies of Anti-Colonial Struggles at International Labour Conferences, 1920–1940*, in: *Human Rights Law Review*, 2023 (im Druck), Abschnitt 5.B.

<sup>67</sup> Davy et al., *Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Praktiken des Vergleichens. Working Paper SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019, S. 9 f.*

in einem Rechtstext kodifiziert wurden, sich aus dem Richterrecht oder Gewohnheitsrecht ergeben. Rechtskategorien werden gebildet, um Rechtsfolgen an sie anzuknüpfen. In den Kontexten der ILO-Diskussionen werden solche Verbindungen ausgehandelt: Die Rechtsinstrumente, die gefertigt werden, dienen dazu, Kategorien zu bestimmen und an die Zugehörigkeit zu einer Kategorie bestimmte Rechte oder Rechtspositionen zu knüpfen. So wurden etwa in der 1919 beschlossenen Konvention C003 „Maternity Protection“ an die Zugehörigkeit zur Kategorie „women in industrial industries“ besondere Rechtspositionen geknüpft, welche im Falle einer Schwangerschaft oder nach der Geburt gelten sollten (zum Beispiel Arbeitsverbote nach Geburten). Diese in der Konvention enthaltenen Vorschriften über den Mutterschutz begünstigten nur die Menschen, welche die im Konventionstext enthaltenen Definitionen erfüllten und damit in die Rechtskategorie „women in industrial industries“ fielen. Die Konvention C003 definierte „women“ in Art. 2 als „any female person, irrespective of age or nationality, whether married or unmarried“. Das ausschlaggebende Merkmal, um in die Kategorie „women“ zu fallen, war also die Eigenschaft, eine „female person“ – weibliche Person – zu sein. Unbeachtlich waren das Alter, die Nationalität und der Ehestand. „Industrial industries“ definierte die Konvention C003 in Art. 3 als bestimmte Wirtschaftsbereiche. Wer keine Frau war oder nicht im definierten Industriebereich arbeitete (etwa in der Landwirtschaft), fiel nicht in die Rechtskategorie „women in industries“ und konnte sich nicht auf die daran anknüpfenden, begünstigenden Rechte berufen.

Wenn auf den ILO-Konferenzen über Definitionen oder andere Rechtsbegriffe gestritten wurde, fand also ein Aushandlungsprozess über die konstitutiven Merkmale von Rechtskategorien statt. Wollten die Delegierten Gleichheitsvorstellungen durchsetzen, konnten sie versuchen, Rechtskategorien möglichst weit zu bilden, sodass mehr Menschen unter die Rechtskategorie fielen. Oder sie konnten versuchen, gleiche Rechtsfolgen an eine andere Personenkategorie anzuknüpfen. Dies geschah zum Beispiel im Jahr 1921, als auf der ILO-Konferenz darüber diskutiert wurde, den Schutz für arbeitende Frauen im Industriebereich aus der Konvention C003 auch auf Frauen auszuweiten, die im Bereich der Landwirtschaft arbeiteten. Die Beraterin der Arbeitskräftedelegation Italiens sprach sich für einen gleichen Schutz aus:

“We set forth the reasons both of humanity and of civilisation which made it desirable to extend protection to the working mother who works in agriculture as well as to the working mother in industry. At the most critical and dangerous

moment of a woman's life the poor working mother who works in the fields, who is to give life to a new human being, demands and requires the protection of society. [...]Everything calls for the extension of this protection to the working mother who labours in the fields as well as to her sister who labours in the factory.”<sup>68</sup>

Mütter, welche in der Landwirtschaft arbeiteten, sollten die gleichen Rechte genießen wie Mütter, welche im Industriebereich arbeiteten. An dieser Stelle wird die Bedeutung von Vergleichspraktiken sichtbar: Die Sprecherin verwendete Vergleiche, um für gleiche Rechtsfolgen zu argumentieren. Die Kategorien „women in industry“ und „women in agriculture“ wurden unter dem *tertium* der Schutzbedürftigkeit mit dem Ergebnis verglichen, dass beide gleich schutzbedürftig seien. Aus der gleichen Schutzbedürftigkeit folgen – nach der Prämisse, Gleiches solle gleich behandelt werden – gleiche Schutzrechte. Auch der Gebrauch von „working mother“, „humanity“ und „sisters“ enthält implizite Vergleiche: Durch die Verwendung dieser Kategorien rekurrierte die Sprecherin auf die Gemeinsamkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu den Kategorien ergeben: Bei „working mother“ liegen die Gemeinsamkeiten im Mutter-Sein und dem Arbeiterin-Sein; mit dem Rückgriff auf „humanity“ – in dieser Aussage im Sinne von „Humanität“ zu verstehen – appellierte die Sprecherin auf die Gemeinsamkeit der Zuhörenden mit den „working mothers“, welche im Mensch-Sein liegt. Die Verwendung von „sisters“ unterstrich eine Zusammengehörigkeit, die letztlich ebenfalls auf das gemeinsame Mensch-Sein zurück zu führen ist. Die sich aus der Kategoriezugehörigkeit ergebenden Gemeinsamkeiten hatten für die Delegierte also eine so ausschlaggebende Rolle, dass sich aus den Gemeinsamkeiten die Forderung nach einer Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen ergab.

Wenn die Delegierten Gleichheitsideen durchsetzen wollten, betonten sie also Gemeinsamkeiten zwischen Menschen oder Menschgruppen, indem sie auf Kategorien wie „humanity“ oder ihre Unterkategorien zurückgriffen. Die Notwendigkeit zum Handeln, also zum Rechtsetzen, war ein Gebot der Mitmenschlichkeit, welches aus dem gemeinsamen Mensch-Sein abgeleitet wurde.<sup>69</sup> Das Fordern von Gleichbehandlung (Rechtsfolgen) wurde durch die Betonung von bestimmten Kategorien und den sich aus der Kategoriezugehörigkeit ergebenden Gleichheiten hergeleitet. Für bestimmte Rechtsfolgen sollten

---

<sup>68</sup> ILO, International Labour Conference, 3rd Session, Geneva 1921, S. 275 (Argentina Altobelli, Beraterin der Arbeitskräftedelegation, Italien).

<sup>69</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 3rd Session, Geneva 1921, S. 244 (Charles Schürch, Arbeitskräftevertreter, Schweiz).

bestimmte Kategorien ausschlaggebend, anders ausgedrückt: relevant sein. In dem o.g. Zitat machte die Sprecherin die Kategorien „mother“ und „humanity“ relevant als Anknüpfungspunkt von Rechten, die Gleichheit im Mutter-Sein und im Mensch-Sein sollte ausschlaggebend für gleiche Rechte sein. Erst durch die Verknüpfung der Personenkategorien mit Rechtsfolgen gewann die Zugehörigkeit zu den Kategorien an Bedeutung. Besonders deutlich wird das Relevantmachen von „humanity“ in den Aussagen, welche „humanity“ gegenüber anderen Kategorien priorisieren.

“No doubt sometimes special circumstances and special industries do require consideration; but the considerations of humanity and the considerations of the welfare of the workers must supersede the considerations of power which may be gained by injustice.”<sup>70</sup>

Das Argument wurde 1926 auf der ILO-Konferenz vorgebracht, als über die Arbeitsbedingungen in der Baumwollindustrie gesprochen wurde. Der Sprecher, ein Arbeitskräftevertreter aus Indien, machte explizit, dass die Kategorien „humanity“ und „workers“ über der Kategorie „Wirtschaft/Industrie“ stehen sollten. „Humanity“ ist hier eher als Mitmenschlichkeit zu verstehen, „workers“ als Personenkategorie; das Argument kombiniert die normativ geladene Mitmenschlichkeit mit dem Wohlergehen der Arbeitskräfte. Die Belange der Mitmenschlichkeit und der Arbeitskräfte sollten relevant sein, um Entscheidungen zu treffen, nicht die der Wirtschaft.

Wurde „humanity“ im Sinne der Mitmenschlichkeit stark gemacht, versuchten die Delegierten, an das Gewissen der anderen Delegierten zu appellieren. Die Delegierten waren als Menschen Adressaten der Mitmenschlichkeit, also der Normen, die sich aus dem Mensch-Sein ergaben. Wurde „humanity“ als Personenkategorie verwendet, bezogen sich die Delegierten auf die Gleichheit im Mensch-Sein. Die Unterkategorien von „humanity“ setzten sich aus mehreren Merkmalen zusammen, was das Argumentieren für gleiche Rechtsfolgen vereinfachte, denn: Je mehr kategoriebestimmende Merkmale vorliegen müssen, um zu einer Kategorie zu gehören, desto mehr Gemeinsamkeiten liegen zwischen den Kategoriezugehörigen vor. Es lassen sich mehr *tertia* aus der Kategorie ableiten, wodurch die Notwendigkeit von Gleichbehandlung sich durch vielfältigere Vergleiche stützen lässt. Je voraussetzungsvoller die Kategorie ist, desto höher ist die Zahl der

---

<sup>70</sup> ILO, International Labour Conference, 8th Session, Volume 1, Geneva 1926, S. 93 (Lala Lajpat Rai, Arbeitskräftevertreter, Indien).

kategorieimmanenten Gleichheiten. Um die Gebote der Gleichbehandlung, die aus diesen Gleichheiten folgten, zu unterstreichen, stellten die Delegierten verschiedentlich die Mitmenschlichkeit neben die Personenkategorien: Die Beachtung der kategorieimmanenten Gleichheiten erschien dann durch die Mitmenschlichkeit geboten.

Also: Das Verwenden von Kategorien in einem Argument ist eine Vergleichspraktik, die die Relevanz von bestimmten Kategorien und damit die den Kategorien immanenten Gleichheiten betonten. Der Gebrauch von „humanity“ als Personenkategorie ist zugleich ein Rückgriff auf die kategorieimmanente Gleichheit im Mensch-Sein. Diese Gleichheiten wurden als so relevant gesehen, dass aus ihnen gleiche Rechte folgen sollten. Bereits die Entscheidung zur Verwendung einer Kategorie ist damit ein Relevantmachen der Kategorie und der darin enthaltenen Gleichheitsidee. Oft wurde die Personenkategorien neben der Mitmenschlichkeit genannt, um die Gleichheitsideen zu unterstreichen.

Wird die Relevanz einer Kategorie betont, wird zugleich die Irrelevanz von anderen Kategorien statuiert. Wenn gleiche Rechte unter Bezug auf die gemeiname Zugehörigkeit zu einer Kategorie gefordert werden, wird zugleich die Unbeachtlichkeit anderer (Unter-)kategorien postuliert. Bei dem oben aufgeführten Zitat des Arbeitskräftevertreters aus Indien aus dem Jahr 1926 wird nicht nur die Relevanz von „humanity“ betont, sondern zugleich die Irrelevanz von wirtschaftlichen Interessen. Mit dem Argument aus 1921, dass „working mothers“ in der Industrie und in der Landwirtschaft gleich behandelt werden sollten, geht einher, dass Unterscheidungen nach dem Arbeitsbereich irrelevant sein sollten. Eine strikte Trennung von Argumenten, die eine Relevanz erzeugen und von Argumenten, die eine Irrelevanz erzeugen, ist nicht möglich. Allerdings setzten die Delegierten manchmal den Schwerpunkt auf die Nichtverwendung bestimmter Kategorien. So gibt es Aussagen, die für ein Gleichheitsargument explizit die Irrelevanz von bestimmten Unterkategorien von „humanity“ betonen. Zum Beispiel zielten einige Delegierte darauf ab, bestimmte Unterscheidungskriterien zu delegitimieren, so sollten etwa Anknüpfungen an die Unterscheidung nach dem *tertium* Hautfarbe oder „Rasse“ unzulässig sein.<sup>71</sup> Die Kritik zielte nicht darauf, die Existenz der entsprechenden Kategorien abzuschaffen, sondern darauf, die Anknüpfung an bestimmte Merkmale, an bestimmte Unterkategorien von

---

<sup>71</sup> Beispielhaft: ILO, International Labour Conference, 14th Session, Geneva 1930, S. 475 (A. Latifi, Berater und stellvertretender Regierungsvertreter, Indien).

„humanity“, zu verbieten. Damit werden Hierarchisierungen der Unterkategorien und unterschiedliche Behandlungen, welche durch die differenzbestimmenden Merkmale der Unterkategorien begründet werden, unzulässig.<sup>72</sup> Es müsse die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Unterkategorie von „humanity“ irrelevant sein für die Anknüpfung von unterschiedlichen Rechtsfolgen.

Ein weiteres „Phänomen“, welches sich in den Wortprotokollen finden lässt, kann ebenfalls als Erzeugung von (Ir-)Relevanz von Kategorien verstanden werden: Die Delegierten begründeten die Notwendigkeit von Gleichbehandlungen häufig mit der Notwendigkeit von Solidarität oder versuchten, das menschliche Mitgefühl anzusprechen.<sup>73</sup>

“The workers of the more advanced countries are deeply sensible of their moral obligation to their less fortunate brothers. This is a matter of humanity and justice where there can be no colour bar and no colour privilege.”<sup>74</sup>

In dieser Ausführung des „Minority Reports“, welcher auf der ILO-Konferenz 1930 diskutiert wurde, wurde an eine moralische Verpflichtung der Arbeitskräfte appelliert, den weniger gut gestellten Arbeitskräften beizustehen. Der Bericht befasste sich mit der von der ILO diskutierten Konvention zum Verbot erzwungener Arbeit. Die Verwendung von „brothers“ unterstrich eine Zusammengehörigkeit, die auf das gemeinsame Mensch-Sein der Arbeitskräfte zurückzuführen ist. Unterschiedliche Hautfarben sollten irrelevant sein für die Frage, ob erzwungene Arbeit zugelassen werden sollte oder nicht. An die Kategorien, die sich aus unterschiedlichen Hautfarben ergeben könnten, sollten keine Rechtsfolgen angeknüpft werden. Solidarität und menschliches Mitgefühl sind Werte, welche Unterschiede überwinden und dazu animieren, sich auf die übergeordnete Gemeinsamkeit des Mensch-Seins zu besinnen. Die Unterkategorien werden irrelevant, das gemeinsame Mensch-Sein wird relevant.

Es gab Vergleichspraktiken, die das Anknüpfen von Rechtsfolgen an bestimmte Kategorien verboten. In einigen Kontexten durften bestimmte Differenzen nicht zur Geltung

---

<sup>72</sup> Vgl. Davy, *Decolonizing Equality – The Legacies of Anti-Colonial Struggles at International Labour Conferences, 1920–1940*, in: *Human Rights Law Review*, 2023 (im Druck), Abschnitt 4.C.ii.

<sup>73</sup> Beispielhaft: ILO, *International Labour Conference, 4th Session, Geneva 1922*, S. 67 (Edward Lawrence Poulton, Arbeitskräftevertreter, Großbritannien); ILO, *International Labour Conference, 15th Session, Geneva 1931*, S. 376 (Alfred Martin Merkel, Arbeitskräftevertreter, Südafrika); ILO, *International Labour Conference, 23rd Session, Geneva 1937*, S. 144 (Satis Chandra Sen, Arbeitskräftevertreter, Indien).

<sup>74</sup> ILO, *International Labour Conference, 14th Session, Geneva 1930*, S. 726 (Minority Report).

kommen. Ein Vergleich konnte zwar gezogen werden – die Existenz der verschiedenen Kategorien wurde nicht angegriffen –, musste aber für bestimmte Kontexte wirkungslos bleiben.<sup>75</sup> Die Verwendung solcher Vergleiche wurde also obsolet. Die Forderung, bestimmte Kategorien irrelevant zu machen, entzog den Vergleichen ihre Sinnhaftigkeit. Insofern kann von einer Grenze des Vergleichens gesprochen werden.

### 5.3 Zwischenergebnis

Die Funktion von Kategorien besteht darin, Entitäten nach Merkmalen zu sortieren. Die Kategorie „humanity“, im Sinne der Gesamtheit der Menschen, ist eine Personenkategorie, welche aus dem Merkmal des Mensch-Seins gebildet wird. Die Unterkategorien von „humanity“ haben weitere konstitutive Merkmale, wie etwa das Arbeitskraft-Sein bei der Kategorie „Arbeitskräfte“. Dadurch, dass alle einer Kategorie zugeordneten Entitäten die kategoriebildenden Merkmale erfüllen müssen, bringen Kategorien Gleichheitsurteile mit sich: Die zugeordneten Entitäten sind mit Blick auf die kategoriebildenden Merkmale gleich, sowie mit Blick auf die Kategoriezugehörigkeit. Das Verwenden einer Kategorie impliziert einen Rückgriff auf diese Gleichheiten. Weitere Gleichheitssätze konnten entstehen, wenn Normen an Kategorien geknüpft wurden. Deshalb war das Ausdiskutieren von Rechtstexten auf den ILO-Konferenzen bedeutsam, dort wurde mitunter um die Bildung von Rechtskategorien gestritten. Wollten Delegierte im Rechtsbildungsprozess Gleichheitsvorstellungen durchsetzen, verwendeten sie die Kategorie „humanity“ und ihre Unterkategorien und stellten sie als relevant dar (auf die der Kategorie zugrundeliegenden Gleichheiten komme es an); oder die Delegierten verpönten die Anknüpfung von Rechtsfolgen an bestimmte Kategorien (es dürfe nicht an „rassische“ Kategorien angeknüpft werden). Die Relevanz bestimmter Kategorien konnte unterstrichen werden, indem die Delegierten „humanity“ als Mitmenschlichkeit anbrachten. In diesen Aushandlungsprozessen wurde die Konkurrenz verschiedener Kategorien deutlich: Nur die Kategorie, die am überzeugendsten als ausschlaggebende verkauft wird, gewinnt an Rechtskraft.

---

<sup>75</sup> Vgl. auch Davy, *Decolonizing Equality – The Legacies of Anti-Colonial Struggles at International Labour Conferences 1920–1940*, in: *Human Rights Law Review*, 2023 (im Druck), Abschnitt 4.C.iii.

## 6. Zusammenfassung

„Humanity“ („humanité“), hatte in den 1920er und 1930er Jahren im allgemeinen englischen und französischen Sprachgebrauch drei Bedeutungen: „Humanity“ konnte für die Gesamtheit der Menschheit, für menschliche Eigenschaften oder für eine mitmenschliche Haltung stehen. Die Delegierten auf den ILO-Konferenzen verwendeten das Wort „humanity“ in der Zwischenkriegszeit überwiegend in der Bedeutung der Mitmenschlichkeit und der Personenkategorie Menschheit. Die Aussagen der Delegierten, die auf den ILO-Konferenzen getätigt wurden, waren durch den dreigliedrigen Aufbau und dem Selbstverständnis der ILO, der schutzbedürftigen Menschheit zu dienen, umrahmt. Wenn die Delegierten „humanity“ als Personenkategorie oder im Sinne der Mitmenschlichkeit in ihren Argumenten einsetzten, verliehen sie „humanity“ einen normativen Gehalt, indem sie auf Grundlage von „humanity“ bestimmte Rechte, wie etwa das Recht auf Arbeit oder das Recht auf geregelte Arbeitszeiten, forderten. Die Delegierten begründeten die Notwendigkeit, bestimmte Rechtsnormen zu erlassen, indem sie auf „humanity“ Bezug nahmen – häufig verbunden mit dem Gebrauch von Narrativen der Schutzbedürftigkeit. „Humanity“ diente also bereits vor der Kodifizierung der Menschenrechte nach Ende des Zweiten Weltkriegs als Grundlage für Argumente und als Anknüpfungspunkt für Ge- und Verbote.

„Humanity“ (im Sinne der Menschheit) war eine Personenkategorie, die aus dem Merkmal des Mensch-Seins gebildet wurde. Aus der alleinigen Zuordnung einer Entität zur Kategorie Menschheit folgte erst mal nichts. Allerdings wurde die Zugehörigkeit zur Personenkategorie relevant, wenn sie mit Normen verbunden wurde. Die Normen konnten moralischer oder rechtlicher Natur sein. Die Zugehörigkeit zur Menschheit wurde von einigen Delegierten etwa mit der Erwartungshaltung verknüpft, sich gegenüber anderen Menschen mitmenschlich, also auf eine bestimmte Weise, zu verhalten. Welche konkreten Gebote und Verbote sich aus der Zugehörigkeit zur Menschheit ergaben, wurde von den Delegierten unterschiedlich ausgelegt. Die Anknüpfung von moralischen Normen an Personenkategorien konnte sich in Rechtsnormen manifestieren. Auf den ILO-Konferenzen versuchten einige Delegierte, die Notwendigkeit von Rechtsnormen mit Geboten (oder Verboten) der Mitmenschlichkeit zu begründen. So wurde auf den ILO-Konferenzen über Rechtsinstrumente gestritten, welche die Zugehörigkeit zu bestimmten Personenkategorien mit Rechtsfolgen verbanden. Wenn die Delegierten „humanity“ in ihren Argumenten verwendeten, um Rechtsfolgen an die Kategorie zu knüpfen, machten sie das

kategoriebildende Merkmal des Mensch-Seins relevant – und somit auch die kategorieimmanenten Gleichheiten, die der Kategorie zugrunde liegen, namentlich: Die Gleichheit im Mensch-Sein und die Gleichheit in der Zugehörigkeit zur Kategorie. Die Verwendung von „humanity“ in einem Argument betonte also die Gleichheit zwischen Menschen und machte diese Gleichheit so bedeutsam, dass sich aus ihr Gebote der Gleichbehandlungen ergaben. Die Kategorie „humanity“ wurde in den Argumenten relevant gemacht als Anknüpfungspunkt für (gleiche) Rechtsfolgen. Die Zugehörigkeit zur Personenkategorie Menschheit stellte nach den Delegierten, die „humanity“ verwendeten, eine sinnvolle, für Gleichbehandlungen ausreichende Vergleichbarkeit zwischen Menschen her. Die Zugehörigkeiten zu anderen (Unter-)Kategorien wurden für irrelevant erklärt. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Unterkategorien von „humanity“: Bei der Argumentation für gleiche Arbeitsbedingungen sollten etwa Unterschiede in der Hautfarbe, „Rasse“ o.a. unbeachtet bleiben – auf das Arbeitskraft-Sein, also auf die Zugehörigkeit zur Kategorie „worker“, käme es an. Unterteilungen der Kategorie „worker“ nach z.B. Hautfarbe wären dann nicht relevant für die Anknüpfung von Rechtsfolgen.

Die Delegierten auf den ILO-Konferenzen verwendeten Vergleichspraktiken, um Rechtskategorien zu schaffen, welche nach erfolgreicher Kodifizierung wiederum selbst *tertia* für Vergleich anboten, die auf die Gleichbehandlung der in eine Kategorie zugehörigen Entitäten zielten. Dass Delegierte aus verschiedenen Statusgruppen und Nationen diese Praktiken in verschiedenen Kontexten und zu unterschiedlichen Zeiten verwendeten, spricht für eine gewisse Übersituativität des Verständnisses von „humanity“. Das Verwenden bestimmter Narrative im Zusammenhang mit „humanity“, die Ableitungen von Normen aus „humanity“, das Relevantmachen von „humanity“ und das Irrelevantmachen von anderen Kategorien sind einzelne, immer wieder auftauchende Praktiken, die das Verständnis von „humanity“ aufgriffen und zugleich beeinflussten.

### Anhang: Liste der ILO-Mitglieder im Zeitraum 1919 bis 1940.

Afghanistan	ab 1934	Niederlande	ab 1919
Ägypten	ab 1936	Norwegen	ab 1919
Albanien	ab 1920	Österreich	1919-1938
Argentinien	ab 1919	Panama	ab 1919
Äthiopien	ab 1923	Paraguay	1919-1937
Australien	ab 1919	Peru	ab 1919
Belgien	ab 1919	Polen	ab 1919
Bolivien	ab 1919	Portugal	ab 1919
Brasilien	ab 1919	Rumänien	ab 1919
British Empire	ab 1919	Salvador	ab 1919
Bulgarien	ab 1920	Schweden	ab 1919
Chile	ab 1919	Schweiz	ab 1919
China	ab 1919	Siam	ab 1919
Costa Rica	1920-1927	Spanien	ab 1919
Cuba	ab 1919	Südafrika	ab 1919
Dänemark	ab 1919	Tschechoslowakei	ab 1919
Deutschland	1919-1935	Türkei	ab 1932
Dominikanische Republik	ab 1924	UdSSR	1934-1940
Ecuador	ab 1934	Ungarn	ab 1922
Estland	1921-1940	Uruguay	ab 1919
Finnland	ab 1920	USA	ab 1934
Frankreich	ab 1919	Venezuela	ab 1919
Griechenland	ab 1919		
Guatemala	ab 1919		
Haiti	ab 1919		
Honduras	ab 1919		
Indien	ab 1919		
Irak	ab 1932		
Irland	ab 1923		
Italien	ab 1919		
Japan	1919-1940		
Jugoslawien	ab 1919		
Kanada	ab 1919		
Kolumbien	ab 1919		
Lettland	1921-1940		
Liberia	ab 1919		
Litauen	1921-1940		
Luxemburg	ab 1920		
Mexiko	ab 1931		
Neuseeland	ab 1919		
Nicaragua	1919-1938		

## Quellen

Augé, Claude / Augé, Paul: Larousse Universel en 2 Volumes, Band 1, 1922.

Augé, Claude / Augé, Paul: Larousse Universel en 2 Volumes, Band 2, 1922.

Augé, Claude / Augé, Paul: Nouveau Petit Larousse Illustré, 1924.

Davy, Ulrike / Grave, Johannes / Hartner, Marcus / Schneider, Ralf / Steinmetz, Willibald: Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. Working Paper des SFB 1288, No. 3. Bielefeld 2019.

Davy, Ulrike: Decolonizing Equality - The Legacies of Anti-Colonial Struggles at International Labour Conferences, 1920–1940, in: Human Rights Law Review, 2023 (im Druck).

Epple, Angelika / Flüchter, Antje / Müller, Thomas: Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs. Working Paper des SFB 1288, No. 6. Bielefeld 2020.

Fowler, Henry Watson / Fowler, Francis George: The Concise Oxford Dictionary of Current English, 1919.

Fowler, Henry Watson: The Pocket Oxford Dictionary of Current English, 1924.

Heintz, Bettina: Kategorisieren, Vergleichen, Bewerten und Quantifizieren im Spiegel sozialer Beobachtungsformate, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 73, Suppl. 1 (2021), S. 5-47.

International Labour Office: International Labour Conference, 1st Session, Geneva, 1919.

International Labour Office: International Labour Conference, 3rd Session, Geneva, 1921.

International Labour Office: International Labour Conference, 4th Session, Geneva, 1922.

International Labour Office: International Labour Conference, 6th Session, Geneva, 1924.

International Labour Office: International Labour Conference, 8th Session, Volume 1, Geneva, 1926.

International Labour Office: International Labour Conference, 8th Session, Volume 2, Geneva, 1926.

International Labour Office: International Labour Conference, 12th Session, Geneva 1929.

International Labour Office: International Labour Conference, 14th Session, Geneva 1930.

International Labour Office: International Labour Conference, 15th Session, Geneva 1931.

International Labour Office: International Labour Conference, 16th Session, Geneva 1932.

International Labour Office: International Labour Conference, 18th Session, Geneva 1934.

International Labour Office: International Labour Conference, 19th Session, Geneva 1935.

International Labour Office: International Labour Conference, 20th Session, Geneva 1936.

International Labour Office: International Labour Conference, 23rd Session, Geneva 1937.

International Labour Office: International Labour Conference, 24th Session, Geneva 1938.

International Labour Office: White Lead (Painting) Convention, 1921 (No. 13).

International Labour Office: Forced Labour Convention, 1930 (No. 29).

Klose, Fabian / Thulin, Mirjam: Introduction: European Concepts and Practices of Humanity in Historical Perspective, in: Klose, Fabian / Thulin, Mirjam (Hg.): Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present. Mainz 2016. S. 9-25.

Merriam Company [Hrsg.]: Webster's Collegiate Dictionary, 1919.

Merriam Company [Hrsg.]: Webster's Collegiate Dictionary, 1922.

Merriam Company [Hrsg.]: Webster's Collegiate Dictionary, 1924.

Murray, James A.H./ Bradley, Henry / Craigie, W.A. / Onions, Charles Talbut [Hrsg.]: The Oxford English Dictionary, Volume V H-K, 1933.

Onions, Charles Talbut [Hrsg.]: The Shorter Oxford English Dictionary on Historical Principles, Volume I, 1939.

## SFB 1288 – PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS

Unser Alltag ist geprägt von Ratings, Statistiken und Wettbewerben, ob im Sport, in der Politik oder in der Wissenschaft. Vergleichen gilt als objektiv. Es hilft uns vermeintlich, zu klaren Ergebnissen zu kommen. Aber wie neutral ist das Vergleichen wirklich?

Menschen vergleichen sich mit Blick auf ihre Fähigkeiten, Firmen vergleichen ihre Bilanzen, Länder ihre Bruttoinlandsprodukte. Das Vergleichen entscheidet zum Beispiel darüber, wie wir Fremdes wahrnehmen: Treten dabei Ähnlichkeiten oder Unterschiede hervor? Zu welchen Werturteilen kommen wir? Wann schleichen sich in das scheinbar so objektive Vergleichen eingefahrene Sichtweisen ein und wieso?

Forschende aus Geschichts- und Literaturwissenschaft, Philosophie, Kunstgeschichte, Politik- und Rechtswissenschaft untersuchen erstmals systematisch, wie Vergleichspraktiken die Welt ordnen und verändern. Der SFB „Praktiken des Vergleichens“ betreibt Grundlagenforschung, indem er den Akzent weg von ‚dem Vergleich‘ hin zur ‚Praxis des Vergleichens‘ verschiebt:

Was tun Akteure, wenn sie vergleichen?

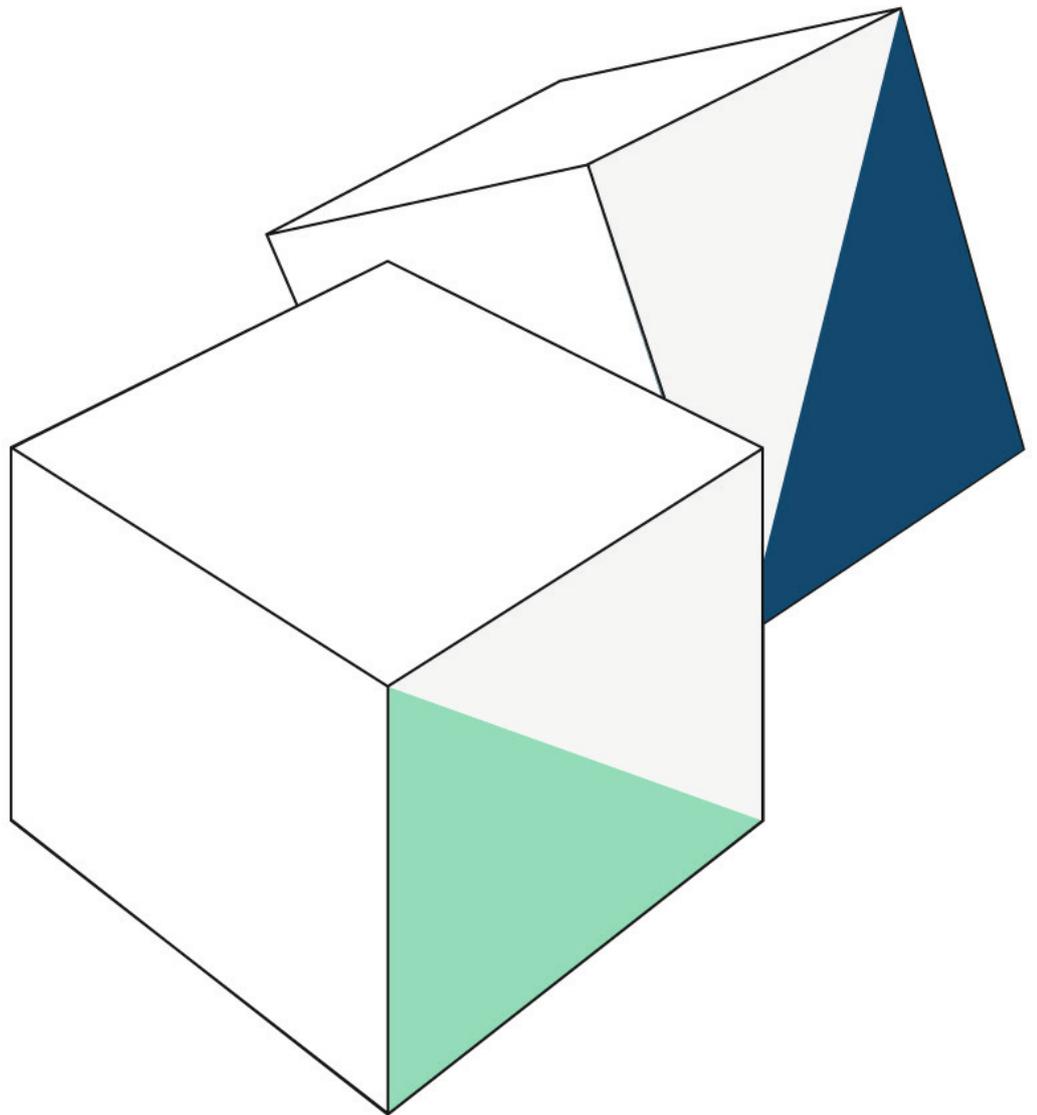
Ein Ziel ist, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die vermeintlich selbstverständliche Praxis des Vergleichens nie unschuldig, objektiv oder neutral ist.

Indem der SFB eine grundlegende Praxis der Ordnung und Dynamik von modernen, aber auch vormodernen sowie von europäischen und außer-europäischen Gesellschaften untersucht, möchte er dazu beitragen, dass im Kontext aktueller Geschichts- und Kulturtheorien neu über Geschichte, Gesellschaften und historischen Wandel nachgedacht wird.

SFB 1288 Praktiken des Vergleichens  
Universität Bielefeld | Universitätsstr. 25 | 33615 Bielefeld  
Web: <http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288/>

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT  
BIELEFELD



Praktiken des Vergleichens.  
Working Paper des SFB 1288 | No. 9  
Bielefeld, September 2023  
[www.uni-bielefeld.de/sfb1288](http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288)

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
**VERGLEICHENS**

 **UNIVERSITÄT  
BIELEFELD**